Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 566. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 2. December 1876.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

22. Sitzung des Reichstages (1. December).

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes v. Fäustle, v. Mittnacht, v. Amsberg, Hagens, Hanauer, Oehlschläger u. A.

Die weitere Berathung der Straf-Prozeßordnung beginnt mit Abschnitt VII. (§§ 234 bis 272). Haupt-Verhandlung vor den Schwurgerichten.

Eine Debatte knüpft sich zunächst an § 253, der nach der Vorlage lautete: „Ueber solche, vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, sind geeignetenfalls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen)."

Die Commission hat die Zulässigkeit von Nebenfragen nach solchen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, mit Rücksicht darauf, daß diese Umstände bei der Hauptfrage „Schuldig oder Nichtschuldig" zur Erörterung kommen, gestrichen, dagegen dem Paragraphen einen Zusatz gegeben, wonach in Bezug auf solche Umstände, die eine bereits vorhanden gewesene Strafbarkeit einer Handlung nachträglich wieder aufheben, d Stellung einer Nebenfrage gestattet.

Abg. Struckmann (Diepholz) bittet, die Regierungsvorlage wiederherzustellen. Die Erfahrung habe gezeigt, daß in den hier fraglichen Fällen häufig Mißverständnisse vorkommen, welche durch eine Specialisirung der Frage, wie sie der Entwurf vorschlägt, beseitigt würden. Gerade betreffs der Nothwehr empfehle sich bei der Schwierigkeit in der rechtlichen Beurtheilung der Einzelfälle, die Specialisirung durch Stellung einer Nebenfrage. Mit der allgemeinen Formel „schuldig" würden die Schwierigkeiten nicht gelöst, sondern nur verdeckt und die Gefahr einer unrichtigen Beurtheilung nicht beseitigt, sondern erhöht.

Abg. Miquél schließt sich auf Grund seiner Erfahrungen als Vertheidiger diesen Ausführungen an, während die Abgg. Becker (Oldenburg) und Völk dieselben bekämpfen unter Hinweis darauf, daß etwaigen Mißverständnissen der Geschworenen durch die Rechtsbelehrung zur Genüge vorgebeugt würde.

§ 353 wird hierauf in der Commissions-Fassung unverändert angenommen.

Ein von der Commission neu eingefügter § 254a lautet:

Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder den Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird. Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.

Bundesbevollmächtigter v. Mittnacht: Die verbündeten Regierungen können das Haus nur dringend bitten, diesen Paragraphen zu streichen. Die Aufgabe der Geschworenen, welche in erster Linie die Entscheidung über die Schuldfrage ist, würde in einer ganz unzulässigen Weise erweitert, wenn man ihnen auch zuweisen wollte, über das Vorhandensein der mildernden Umstände zu urtheilen. Die mildernden Umstände haben nur die Bedeutung von Thatumständen, welche auf die Schuldfrage selbst, insbesondere auf den Thatbestand des beigemessenen Delicts, irgend eine Beziehung nicht haben. Die Beantwortung der Frage, ob das von dem Gesetzgeber bei Normirung der ordentlichen Strafe vorausgesetzte Maß von Strafbarkeit oder ob ein milder Straffall vorliegt, der ein geringeres Strafmaß rechtfertigt, setzt stets eine gewisse juristisch-wissenschaftliche Bildung und namentlich auch criminalistische Erfahrung voraus, welche der Natur der Sache nach bei den Geschworenen nicht von vorne herein angenommen werden kann. Sodann geräth man bei Annahme dieses Paragraphen in Widerspruch mit dem System der Fragestellung, indem der Gesetzgeber ja will, daß den Geschworenen ganz bestimmte Fragen vorgelegt werden. Von solchen bestimmten Fragen aber kann bei dem System der mildernden Umstände nicht die Rede sein. Vielmehr ist es schließlich immer ganz dem Gewissen der Geschworenen überlassen, worin sie die mildernden Umstände eigentlich finden wollen; sie können durch irgend welche beliebige Erwägungen juristischer oder moralischer Natur zur Annahme mildernder Umstände gelangen. Daß hierin die große Gefahr ungleichförmiger, willkürlicher, mehr auf Gefühlen und Eindrücken als auf einer objectiven Würdigung der Umstände beruhender Entscheidungen liegt, kann von Niemandem in Abrede gestellt werden.

Abg. Reichensperger (Olpe): Schon allein die Thatsache, daß nicht blos in den allermeisten Einzelstaaten des Deutschen Reiches, sondern in fast allen anderen Ländern durch die Gesetzgebung den Geschworenen die Beantwortung der Frage nach mildernden Umständen in die Hand gegeben ist, ohne daß sich bisher in der Praxis irgend eine Gefahr für die Rechtssicherheit ergeben hat, sollte genügen, im Gegensatz zu den Ausführungen des Vorredners die von der Commission vorgeschlagene Maßregel als die allein richtige anzuerkennen. Selbst wenn die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände nicht zu der Schuldfrage gehörte — und ich behaupte, sie steht im engsten Zusammenhange damit — selbst dann müßte sie den Geschworenen überwiesen werden. Denn gerade hier handelt es sich um die concrete Gestaltung eines einzelnen Falles, um die Frage nach den vorgebrachten Thatsachen, nach der Persönlichkeit, dem Bildungsstande u. s. w. des Angeklagten, und die Beantwortung dieser Frage gehört recht eigentlich vor das Forum der Geschworenen, die als die eigentlichen Zeugen und Vertreter des Volksbewußtseins hierüber ihr Urtheil zu sprechen haben.

Nachdem auch Abg. Völk darauf hingewiesen, daß der ganze Bau und die Abfassung des Strafgesetzbuches die Beantwortung der Frage nach den mildernden Umständen durch die Geschworenen zur Voraussetzung hat, so daß eine Ablehnung dieses Paragraphen eine Alteration des Strafgesetzbuches involvire, wird der § 254 in der Commissionsfassung angenommen.

Eine Debatte erhebt sich demnächst über die §§ 257 und 301b, die gleichzeitig zur Berathung gestellt werden.

§ 257 lautet in der Commissionsfassung: „Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben. Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Vertheidigers sind bestimmt bezeichnete Sätze der Rechtsbelehrung vom Vorsitzenden schriftlich zu fassen, den Geschworenen zu verlesen und dem Protokolle beizufügen."

In dem Regierungsentwurf lautete der Paragraph: „Die Geschworenen werden von dem Vorsitzenden über die rechtlichen Gesichtspunkte belehrt, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben. Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden." § 301b, den die Commission neu eingefügt hat, bestimmt: „Eine durch das Protokoll festgestellte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden, welche einen Rechtsirrthum enthält, begründet die Revision zu Gunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen ist — zu Ungunsten des Angeklagten, wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß diese Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschworenen Einfluß gehabt hat."

Referent Dr. v. Schwarze: Die Rechtsbelehrung des Präsidenten ist allseitig als eine zweckmäßige Einrichtung anerkannt worden. Die Bedeutung derselben ist gesteigert worden, nachdem den Geschworenen die Entscheidung der gesammten Schuldfrage eingeräumt und hiermit die Rechtsfrage selbst in weiterem Umfange, als es in früherer Zeit geschehen, zur Entscheidung der Geschworenen gestellt ist. Die Rechtsbelehrung des Präsidenten verliert aber an praktischer Bedeutung, wenn man nicht davon ausgeht, daß sie auf den Spruch der Geschworenen von maßgebendem Einflusse gewesen ist. Ohne im Gesetze auszusprechen, daß die Geschworenen durch die Rechtsbelehrung gebunden sind, kann man doch mindestens annehmen, daß ihr die Geschworenen im Hinblick auf die in dem Gesetze selbst begründete Stellung und Aufgabe des Präsidenten den erwähnten Einfluß zugestehen werden. Man darf daher wohl sagen, daß durch eine falsche Rechtsbelehrung die Gefahr einer falschen Rechtsansicht bei den Geschworenen und somit auch eines unrichtigen Wahrspruches begründet werde. Diese Gefahr muß von der Gesetzgebung berücksichtigt werden; und dies ist das Motiv gewesen, welches die Commission bei Annahme des letzten Absatzes des § 257 geleitet hat. Der Unterschied, der im § 301b darin gemacht ist, je nachdem das Urtheil zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten angefochten wird, ist darauf begründet, daß die Voraussetzung des Einflusses in den Fällen, in welchen die Revision zu Ungunsten des Angeklagten eingewendet ist, klar vorliegen muß, während bereits der Zweifel, ob nicht ein solcher Einfluß eingetreten sei, genügen muß, wenn die Revision zu Gunsten des Angeklagten stattfindet.

Bundescommissar Hanauer: Die verbündeten Regierungen müssen sich entschieden sowohl gegen den Zusatz in § 257 als gegen den § 301b. erklären. Es wird durch solche Bestimmungen den Geschworenen geradezu ein testimonium paupertatis ausgestellt, indem man voraussetzt, daß sie unter dem Einfluß der Belehrung Seitens eines Rechtsverständigen stehen, während man ihnen doch im Uebrigen in der Hauptfrage die Beantwortung der Rechtsfrage anvertraut. Sodann aber fehlt es ja an jedwedem Mittel, um zu erkennen, ob und in wie weit die Geschworenen durch die Rechtsbelehrung bei Beantwortung der Schuldfrage bestimmt worden sind. Endlich ist die Befürchtung nur zu wohl begründet, daß bei Annahme dieser Paragraphen der Präsident sich bei der Rechtsbelehrung in den möglichst engen Schranken halten und sich auf generelle Sätze und Begriffsbestimmungen beschränken werde, statt, wie er sonst thun müsse, das Detail eingehend zu erörtern und klar zu stellen. Ich empfehle Ihnen deshalb die Ablehnung des Zusatzes, der in das ganze System des Gesetzes gar nicht hineinpaßt.

Abg. Reichensperger (Olpe): Die Behauptung des Regierungscommissars, daß dieser Paragraph, der doch nur eine Garantie gegen Rechts-Irrthümer gewähren soll, nicht in das System des Gesetzes hineinpasse, ist mir unverständlich. Für mich giebt es nur zwei Eventualitäten: entweder hat man diese Rechtsbelehrung überhaupt zu kassiren, oder man hat Garantien gegen einen Mißbrauch derselben zu suchen, und da haben wir uns für das letztere entschieden. Man wendet ein, daß die richterliche Belehrung für die Geschworenen doch nicht bindend sei. Im Gesetz ist das freilich nicht ausgesprochen, aber schon der Umstand, daß man das, was der Präsident vorträgt, eine „Belehrung" nennt, deutet an, daß es etwas Anderes als eine bloße Meinungsäußerung des Präsidenten sein soll, die schließlich auch jeder Andere machen könnte. Es soll eben eine autoritative Meinungsäußerung sein, gegen deren eventuellen Mißbrauch wir durch § 301b. Vorkehrung treffen.

Die §§ 257 und 301b werden angenommen; ebenso ohne Discussion die §§ 258—272. Der von der Commission eingefügte § 272a lautet:

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt haben, so verweist es ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.

Betrifft das Verfahren mehrere selbstständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

An der neuen Verhandlung darf keiner der früheren Geworenen theilnehmen.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

Geh. Justizrath Oehlschläger: Ich möchte Sie bitten, den Paragraphen abzulehnen. Die Regierung hält es für mißlich, den Gerichten, vor Allem aber denjenigen, die über die schwersten Verbrechen zu entscheiden haben, von vornherein ein Mißtrauensvotum auszusprechen, wie es mit diesem Paragraphen geschieht. Hierzu kommt noch der sehr bedenkliche Umstand, daß nach der jetzigen Construction der Gerichte drei Richter über die Suspendirung zu entscheiden haben, und zwischen diesen ist viel eher eine Einstimmigkeit herzustellen, als dies früher der Fall war. Ich glaube, daß das Vertrauen gegen die Geschworenen vor Allem aufrecht erhalten werden muß.

Abg. Herz: Ich bitte Sie, die Commissionsvorlage anzunehmen. Dieselbe ist keineswegs aus einem Mißtrauen gegen die Geschworenen hervorgegangen, wir haben uns aber sagen müssen, daß kein Mensch unfehlbar ist, und auch bei den Geschworenen ein Irrthum vorkommen kann. Es ist nach meiner Erfahrung durch eine derartige Bestimmung noch niemals ein Mißbrauch eingetreten, wohl aber öfter ein großes Unrecht abgewendet worden. Die von der Commission vorgeschlagene Bestimmung wird eher das Ansehen der Geschworenengerichte fördern, als gefährden.

Abg. Thilo weist darauf hin, daß es für die Geschworenen ein beschämendes Gefühl sein müsse, wenn sie nach kassirtem Spruch unverrichteter Sache nach Hause ziehen müßten.

Abg. Reichensperger (Olpe): Ich glaube nicht, daß diese Bestimmung der Würde der Geschworenen schaden wird. In dem so freiheitsstolzen England fühlt sich kein Bürger, der als Geschworener fungirt, in seiner Ehre gekränkt, wenn der Lordoberrichter — also nicht einmal ein Collegium — erklärt: ich werfe das Urtheil um. In Frankreich ist jetzt die Zahl der beschließenden Richter auf drei herabgesetzt und Niemanden ist es eingefallen, die Bestimmung deswegen anzufechten. Ueberdies muß ich erwähnen, daß die preußische Regierung selbst 1867 diese Vorschrift den neuen Provinzeu oktroyirt hat.

Geheimrath Oehlschläger: Wenn man den Gedanken annimmt, daß bei einem schuldigen Verdict das Richtercollegium das Urtheil umstoßen kann, so muß dies consequenterweise auch bei einer Freisprechung geschehen. Daß wir diese Bestimmung für die neuen Provinzen einführten, beruhte darauf, daß sie in den alten Provinzen bestand und wir doch conform verfahren mußten. Wir wünschen, daß sich die Schwurgerichte möglichst in dem Vertrauen des Volkes festsetzen, und hier wird ihnen direct ein Mißtrauen entgegen gebracht.

Abg. Dr. Hänel: Ich wünschte, daß die Regierung anderswo ihre Vorliebe für die Schwurgerichte bethätigen möge und nicht in den Punkten, wo die Freunde der Schwurgerichte selbst aus praktischen Gründen ihre Selbstständigkeit beschränken müssen. Wenn sich der Regierungscommissar wundert, daß man nicht die Möglichkeit der Suspendirung auch für den Fall der Freisprechung annehme, so steht dem der alte juristische Grundsatz entgegen: in dubio pro reo. Ich glaube, daß das vorgeschlagene das einzig richtige Verhältniß zwischen Richter und Geschworenen ist; es wird damit der Richterbank die Nöthigung erspart, bei einem verurtheilenden Wahrspruch der Geschworenen gegen ihre Ueberzeugung eine Strafe zu verhängen.

§ 272a wird angenommen, ebenso ohne Discussion die §§ 273—278.

Die §§ 279—283 bestimmen im Wesentlichen Folgendes: Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden. Die Beschlagnahme findet jedoch in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt. Die erfolgte Beschlagnahme wird durch den „Reichsanzeiger" bekannt gemacht und derjenigen Behörde notificirt, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Die Beschlagnahme wird aufgehoben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind.

Abg. Reichensperger (Olpe) beantragt, diese Paragraphen zu streichen.

Abg. Reichensperger (Olpe): Die Justiz-Commission hat Bestimmungen in der Ausdehnung, wie sie in diesen Paragraphen enthalten sind, bei ihrer ersten Lesung als inhuman verworfen, bei der zweiten jedoch acceptirt. Ich muß von vornherein betonen, daß es sich hier nicht um Personen handelt, von denen das Gericht sofort annimmt, daß sie sich böswillig durch die Flucht allen Eventualitäten hätten entziehen wollen, sondern lediglich um solche, die einfach abwesend sind, also vielleicht auf einer Vergnügungs- oder Geschäftsreise begriffen. Das Strafgesetzbuch geht in solchen Fällen nur so weit, daß es die Beschlagnahme in Höhe der eventuellen Strafe oder Kosten anordnet; wenn wir dagegen hier eine so scharfe und generelle Bestimmung einführen, so schaffen wir die Möglichkeit der größten Ungerechtigkeiten. Gerade die schwersten Verbrecher werden am besten wegkommen, da sie meistens ihr Vermögen vorher in Sicherheit gebracht haben, während einem Mann, der sich bei seiner Unschuld in voller Sicherheit glaubt, das Vermögen confiscirt wird. Ich glaube, die Commission hätte am besten gethan, wenn sie bei den Beschlüssen der ersten Lesung stehen geblieben wäre.

Abg. Gneist: Was die Commission jetzt vorschlägt, ist das alte deutschrechtliche Verfahren. Die Vorbedingungen desselben sind, daß die Strafe, welche für das Vergehen angedroht ist, so hoch ist, daß ein dringender Verdacht eines Fluchtversuchs vorliegt, und daß sehr starke Beweise für das Vergehen vorliegen. Die dann eintretende Beschlagnahme hat nichts gemein mit einer Confiscation. Dieses alte deutsche Verfahren ist in den meisten Ländern abgeschafft worden, weil man es für nicht streng genug hielt und es ist das rheinisch-französische Verfahren eingeführt worden, da man annahm, es sei strenger. Um das Verfahren jedoch nicht zu hart zu machen, hat man es in den einzelnen Staaten, beispielsweise auch in Preußen, mit verschiedenen Varianten eingeführt, die es zu einem ganz inconsequenten, principlosen Verfahren gestaltet haben. Der Antrag des Abg. Reichensperger auf Streichung der Beschlagnahme überhaupt, ist ein Experiment, das noch in keinem Lande versucht worden ist. Die Veranlassung soll nach der Meinung des Antragstellers in der großen Härte des gemeinrechtlichen Systems liegen. Mit diesem Grunde könnte man aber gegen jede Maßregel im Strafproceß argumentiren. Uebrigens sind dergleichen Härten nicht vorhanden, weil — wie bereits erwähnt — die Beschlagnahme nur bei dringendem Verdacht eines Fluchtversuchs und bei starkem Verdacht des wirklich begangenen Verbrechens eintritt. Dazu kommt, daß das, was die Commission vorschlägt, bereits geltendes Recht in verschiedenen Staaten ist, wie in Baden, Sachsen und Würtemberg. In diesen Ländern sind aber niemals Beschwerden gegen dieses System erhoben worden. Schaffen Sie uns ein mit genügenden Cautelen versehenes Contumazialverfahren, dann wollen wir uns auf Ihre Anträge einlassen. Aber den Angeklagten einfach nach dem Auslande gehen, und sich den Ort, wo man mit dem größten Comfort lebt, für seinen Aufenthalt auswählen zu lassen, dieses Experiment, gegen den abwesenden schweren Verbrecher gar nichts zu thun, das mache ich nicht mit.

Abg. Windthorst: Die Erfahrungen, welche in den kleinen Ländern, wo die Commissionsvorschläge geltendes Recht sind, gemacht worden sind, beweisen gar nichts, da die Maßregel der Beschlagnahme doch meist nur gegen politische Verbrecher gerichtet ist und in den kleinen Ländern die Parteien einander nicht so schroff gegenüberstehen, wie beispielsweise in Preußen. Die Bestimmungen der Commission sind viel zu hart; wenn wir dieselben sanctioniren, so werden wir uns einer Barbarei schuldig machen.

Abg. Struckmann (Diepholz): Die Commission hat bei diesen Bestimmungen nicht vorzüglich politische Verbrecher im Auge gehabt Davon steht nichts in der Vorlage. Wenn gegen einen Abwesenden, der vielleicht ein Betrüger, ein Spitzbube ist, erst das ganze Auslieferungsverfahren stattfinden sollte, so wäre die nachherige Beschlagnahme ganz ohne Wirkung, denn der Verbrecher würde sein Vermögen längst bei Seite geschafft werden. Die Erfahrungen, welche man mit diesem System, dessen Annahme die Commission vorschlägt, in Baden, Sachsen, Würtemberg und auch in Oldenburg und den thüringischen Staaten gemacht hat, sind allerdings recht gute, und ich weiß nicht, weshalb größere Staaten in dieser Beziehung schlechtere Erfahrungen machen sollten. Auch kann man bei diesem System schon deshalb nicht von Barbarei sprechen, weil es gerade in denjenigen Staaten besteht, welche eine sehr liberale Strafproceßordnung haben.

Nachdem der Referent Dr. Schwarze gleichfalls die Commissionsvorschläge empfohlen hat, werden dieselben angenommen. (Für die Streichung stimmt das Centrum und die Fortschritts-Partei.)

Es folgt das dritte Buch: Rechtsmittel.

Die Abschnitte I. (Allgemeine Bestimmungen) und II. (Beschwerde) werden einstweilen zurückgestellt.

Der von der Commission neu eingefügte Abschnitt III. (§§ a—t) handelt von der Berufung. Der Entwurf ist von dem Principe ausgegangen, daß in dem Enderkenntnisse des Gerichts die Thatfrage, gleichviel, ob sie zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten entschieden werde, definitiv zur Entscheidung gelange, und daß eine Anfechtung dieser Entscheidung im Wege der Berufung an ein höheres Gericht ausgeschlossen sei. Die Commission hat beschlossen, daß die Berufung gegen Urtheile der Schöffengerichte zulässig sein soll.

Abg. Reichensperger (Olpe) beantragt die Zulässigkeit der Berufung auch auf die landgerichtlichen Strafsachen auszudehnen.

Abg. Windthorst tritt für diesen Antrag ein, indem er ausführt, daß der Angeschuldigte oft erst durch den Gang der Hauptverhandlungen und durch den Inhalt des Urtheils von dem Umfange der wider ihn erhobenen Anklage und von den zur Unterstützung derselben beigebrachten Thatsachen genaue Kenntniß erlangt. Eine Ausdehnung des Rechtsmittels der Wiederaufnahme kann in diesen Fällen dem Angeschuldigten eine Abhilfe seiner Beschwerden nicht verschaffen, weil die Wiederaufnahme nach ihrem Grundcharakter nicht dazu bestimmt ist, dasselbe Beweismaterial ohne Hinzufügung von neuen Thatsachen zur Entscheidung des Obergerichts zu bringen. Mit dem Wegfalle der Berufung sei endlich zu befürchten, daß man bei der Vorbereitung des Verfahrens nicht die nöthige Rücksicht auf die Interessen der Vertheidigung nehmen werde. Durch die statistischen Tabellen wird ferner bewiesen, daß in denjenigen Ländern, in welchen die Berufung eingeführt worden, die Appellationsgerichte häufig die erstinstanzlichen Urtheile abänderten. Die Abänderungen bestehen zum größeren Theile in Freisprechung von der Anklage. Diesen Thatsachen gegenüber erscheint der Ausschluß der Berufung als eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung des Rechts des Angeschuldigten. Auch wenn man die Mangelhaftigkeit in der Instruction der Appellationsinstanz zugeben wollte, so ist doch in der großen Zahl von abändernden Erkenntnissen mindestens der Beweis zu finden, daß die Verurtheilung erstinstanzlich häufig eine zweifelhafte gewesen. Dann sei auch nicht zu vergessen, daß ein Angeklagter vor eine Strafkammer kommen könnte, in der nur politische oder kirchliche Feinde von ihm säßen, oder die von einer Zeitströmung unwillkürlich beeinflußt werde, die ihm ungünstig sei. In solchen Fällen sei doch die Berufung absolut nothwendig.

Abg. Dr. Lasker: In Betreff der Streitfrage, ob ein zweites Urtheil überhaupt wünschenswerth sei, haben sich die Gegensätze, wie unsere Vorlage zeigt, bedeutend gemildert; denn man ist dahin gekommen, nur für die Schöffengerichtssachen die Berufung einzuführen, sonst aber hat man sie ersetzt durch die Revision und das Rechtsmittel der beschränkten Wiederaufnahme. Wenn ich nun erwäge, welche der beiden Proceßarten, die mit oder ohne Berufung die bessere sei, so bin ich nicht einen Augenblick im Zweifel, daß für den Angeschuldigten weit mehr Garantien in dem Verfahren bei den Landgerichten ohne Berufung liegen, als in den Appell-Gerichten. Der zweite Richter kann das Erkenntniß ändern, weil ein Rechtsirrthum vorliegt, dafür haben wir jetzt in den neuen Gesetzen die Revision; oder der zweite Richter kann über die Thatsachen in ihrem Zusammenhange anders urtheilen, entweder, weil neue Thatsachen vorgebracht worden oder erhebliche Thatsachen unerörtert geblieben sind; dafür haben wir das Rechtsmittel der Wiederaufnahme eingefügt. Aber es scheint mir doch aus dem Gange der Verhandlungen bei den Gerichten das hervorzugehen, daß der zweite Richter nicht so gut unterrichtet sein kann, wie der erste, während er doch eigentlich besser unterrichtet sein sollte, um denselben zu corrigiren. Denn der Inhalt der Acten, welche über die mündliche Verhandlung aufgenommen sind, tritt doch gegen die eigentliche mündliche Verhandlung weit zurück, und diese kann nicht so reproducirt werden, daß der zweite Richter dasselbe Bild von den Verhandlungen gewinnt, wie der erste. Die Berufung hätte nur dann einen Sinn, wenn man die Acten als gar nicht vorhanden ansähe, und eine ganz neue Verhandlung eröffnete. In Preußen haben wir die Berufung (Abg. Völk: die schlechteste, die es giebt!) Das ist ganz richtig, denn jede Berufung bleibt schlecht, so lange die Verhandlungen erster Instanz nicht ganz genau reproducirt werden können. Ein preußischer Richter, der lange Jahre als Präsident eines Appellations-Senates fungirt, hat mir gegenüber geäußert: die ganze Berufung sei keinen Pfifferling werth! und viele seiner Collegen werden das vielleicht bestätigen. Denn der Berufungsrichter ist stets in Verlegenheit, weil er, der minder Informirte, seinen mehr informirten Collegen corrigiren soll.

Deshalb ist es empfehlenswerth, die Berufung fallen zu lassen und im ersten Stadium die genügenden Garantien der richtigen Rechtsprechung zu

suchen. Diese Garantien liegen in der stärkeren Besetzung des erkennenden Gerichtes, indem die drei Richter auf fünf vermehrt wurden, und darin, naß jede Entscheidung, die dem Angeklagten ungünstig ist, nur mit wenigstens vier Stimmen ertheilt werden kann. Ferner wird dem Angeschuldigten die volle Kenntniß von der Richtung und Begründung der Anklage und die Möglichkeit gewährt, durch den Antrag auf Einleitung einer Voruntersuchung, bezw. auf Ergänzung der zeitherigen Erörterungen den Vertheidigungsbeweis vorzubereiten, so daß er niemals unvorbereitet dem Richter gegenübertritt. Ferner ist die Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten ausgedehnt worden. Ich will nur noch darauf hinweisen, daß in den Ländern, wo die Berufung nicht besteht, alle Betheiligten mit diesem Zustande sehr zufrieden sind. (Abg. Windthorst: Nein!) Ja, es sind alle Betheiligten damit zufrieden, und wenn es der Abg. Windthorst nicht ist, so kann ich nur sagen, daß sein Urtheil nicht maßgebend ist, weil er niemals practicirt hat. Während wir also für alle die Vortheile, die die Berufung bieten soll, eine Compensation gewähren, bleibt nur noch der Umstand, daß jetzt keine Aenderung des Strafmaßes mehr eintreten kann. Ob das gerade immer ein so großer Vorzug für den Angeklagten war, möchte ich doch bezweifeln: es bleibt allerdings dafür ein Rechtsmittel nicht übrig, sondern nur der Weg der Gnade. Aber ich meine, man muß den Schutz für eine richtige Rechtsprechung nicht suchen in Hilfsmitteln, welche entweder zu spät kommen oder doch sehr unvollkommen sind, sondern man muß sich auf solche Hilfsmittel stützen, die rechtzeitig genug kommen, nämlich in erster Instanz. Deshalb bitte ich Sie, stimmen Sie gegen die Berufung und für die Garantien, welche die Commission beschlossen hat. (Beifall.)

Um 4½ Uhr vertagt das Haus die Discussion bis **Sonnabend** 11 Uhr (Strafproceß- und Concursordnung.)

Berlin, 1. Decbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Bürgermeister Schwidop zu Barten im Kreise Rastenburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Schullehrer Schwerzel zu Lorch im Rheingau-Kreise den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; sowie dem Seconde-Lieutenant Peterssohn im 1. Westpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 6; dem Unteroffizier Jark im 3. Garde-Regiment zu Fuß; dem Pionnier Jähnsch vom Brandenburgischen Pionnier-Bataillon Nr. 3 und dem Altsitzer Karl Lemke zu Minten im Kreise Naugard die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der König hat dem königlich baierischen Kämmerer und Obersthofmarschall Freiherrn v. Malsen v. Tilborch zu München den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit dem Emaille-Bande des königlichen Kronen-Ordens; dem königlich baierischen Gerichts-Assessor a. D. Schönninger zu Nürnberg und dem Pfarrer Klein zu Fröschweiler im Kreise Weißenburg den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; sowie den Bahn-Inspector und Vorstande des Bahnamtes zu Offenburg in Baden, Bauer, den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reiches den Kaufmann Carl Stolzenberg in Wasa zum Consul des Deutschen Reiches ernannt.

Se. Majestät der Kaiser und König haben dem Geheimen Registrator Hentschel, bei dem General-Telegraphen-Amte, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste, den Charakter als Canzlei-Rath verliehen.

Se. Majestät der König hat den Gymnasial-Oberlehrer Stephan Hoffmann in Braunsberg zum Seminar-Director ernannt; sowie dem Kreisphysikus Dr. Friedrich Strahl in Creuznach den Character als Sanitätsrath; und dem Seifenfabrikanten Wilhelm Colsmann-Bredt zu Märkisch-Langenberg den Charakter als Commerzien-Rath verliehen.

Dem kaiserlichen Consul in Tientsin, Bismarck, ist, in seiner Eigenschaft als zeitiger Verwalter des Consulates in Amoy, auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 § 1 und vom 6. Februar 1875 § 85, für den Amtsbezirk von Amoy, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Münz-Eleven **Mittmann** ist die Münz-Betriebs-Assistenten-Stelle bei der Königl. Münze in Frankfurt a. M. verliehen worden. — Dem Seminar-Director **Hoffmann** ist das Directorat am katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg verliehen, und den Ober-Lehrern Dr. Gotthold Albert **Gumlich** am Friedrichs-Gymnasium in Berlin und Dr. Oscar **Röthig** an der Friedrichswerderschen Gewerbeschule daselbst das Prädicat „Professor" beigelegt worden. Der bisherige commissarische Kreis-Schul-Inspector, Seminarlehrer Joseph **Dorn** in Neurode ist zum Kreis-Schul-Inspector im Regierungsbezirk Breslau ernannt worden. Am Gymnasium in Aachen ist die Beförderung der ordentlichen Lehrer Dr. Alexander **Eschweiler** und Dr. Reiner Joseph **Aussem** zu Oberlehrern genehmigt worden. An dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Weißenfels ist der Seminar-Lehrer a. D. **Lettau** zu Königsberg i. Pr. als ordentlicher Lehrer; an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach der Gewerk-Schullehrer **Römer** zu Siegen als ordentlicher Lehrer; an dem Schullehrer-Seminar zu Fulda der Lehrer **Brandenburger** zu Alpenrod als ordentlicher Lehrer; an dem neuen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Rheydt der Lehrer **Kramer**, bisher Eleve des akademischen Instituts für Kirchenmusik zu Berlin, als ordentlicher und Musiklehrer; und an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern der Lehrer **Reuter** zu Kathus, im Kreise Hersfeld, als Hilfslehrer angestellt worden. — Der Kreisgerichts-Rath **von Prittwitz-Gaffron** in Schwedt a. O. ist als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Berlin versetzt. — Der Kreisgerichts-Rath **Weißermel** in Osterode i. Pr. ist gestorben.

Berlin, 1. Decbr. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfingen heute Vormittag den General-Feldmarschall Freiherrn von Manteuffel, hörten die Vorträge des Polizei-Präsidenten von Madai und des Ministers des Königlichen Hauses, Freiherrn von Schleinitz, und nahmen die Meldung des zum Commandeur der 6. Division ernannten General-Lieutenants von Manteuffel, sowie die Monatsrapporte des Regiments der Gardes-du-Corps, des 1. Garde-Regiments zu Fuß und des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments, sowie der Leib-Compagnien der beiden zuerst genannten Regimenter entgegen.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] besuchte heute die Kaiserin-Augusta-Stiftung in Charlottenburg. (Reichsanz.)

[Militair-Wochenblatt.] v. **Hartmann**, Major und Bat.-Commandeur im Rhein. Fuß-Art.-Reg. Nr. 8, zum Commandeur des Brandenb. Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) ernannt. **Steinmetz**, Hauptmann vom Oberschl. Feld-Art.-Regiment Nr. 21, und commandirt zur Dienstleistung beim Nebenetat des Großen Generalstabes, unter Stellung à la suite des Regiments, in den Nebenetat des Großen Generalstabes versetzt. Dr. **Burkmann**, Stabsarzt a. D., zuletzt vom 1. Bat. (Münsterberg) 4. Niederschl. Landwehr-Regts. Nr. 51, die gesetzliche Pension bewilligt.

= **Berlin**, 1. Decbr. [Die Ausgleichsabgaben. — Die Veränderung der Wahlbezirke. — Telegraphen-Anleihe.] Der dem Bundesrathe zugegangene Entwurf über die Einführung einer Ausgleichungsabgabe gegenüber den, in anderen Staaten gewährten Ausfuhrprämien wird morgen in dem Bundesrathsausschuß für Zölle und Steuern zur Berathung gelangen. Es wird alles geschehen, um diesen Entwurf so bald wie möglich an den Reichstag gelangen zu lassen. Man glaubt daher, daß die Form mündlicher Berichterstattung an das Plenum gewählt und dies letztere schon an einem der ersten Tage der nächsten Woche abgehalten werden möchte. In Reichstagskreisen hält man den Entwurf in der Form, wie er im Bundesrath eingebracht worden, für unannehmbar. Die Bestrebungen, Verbesserungsanträge einzubringen, gehen nun dahin, daß man einerseits dem Gesetz dadurch den Stempel einer Uebergangsbestimmung geben will, daß man seine Giltigkeit nur bis zum 1. Jan. 1879 erstreckt. Ferner will man, daß die zu erlassende kaiserl. Verordnung, durch welche die Ausgleichungsabgabe eingeführt wird, der nachträglichen Genehmigung des Reichstages bei dessen nächstem Zusammentreten unterbreitet werden soll. Endlich wünscht man die Gegenstände, für welche eine Ausgleichungsabgabe gewährt werden soll, zu speciliasiren und ausdrücklich auf Eisen, Spiritus und Zucker zu beschränken. Ob und wie weit die Vorlage schon im Bundesrathe modificirt werden wird, ist noch nicht abzusehen, doch verlautet, daß auch dort die jetzige Form der Vorlage manchen Widerspruch zu gewärtigen hätte. — Die Vorlage wegen Abänderung einiger Reichstagswahlbezirke im Königreich Preußen, im Königreich Sachen und im Großherzogthum Hessen, welche der Bundesrath gestern unverändert angenommen hat, ist sofort dem Reichstag übermittelt worden und wird dort morgen zur Vertheilung gelangen. Man ist indessen vielfach über die verspätete Einbringung der Vorlage verstimmt. In einem Monat sollen die Neuwahlen statthaben, die Wahlagitation hat bereits lebhaft begonnen und zwar unter Festhaltung der jetzigen Wahlbezirks-Eintheilung; eine Feststellung des bezüglichen Gesetzes würde unter allen Umständen noch mehrere Wochen erfordern und dasselbe also erst kurz vor den Wahlen zu Stande kommen. Diese Gesichtspunkte sind in den Fractionen des Reichstages, namentlich in der nationalliberalen Fraction bereits näher in das Auge gefaßt worden und es ist sehr fraglich, ob diese Vorlage überhaupt noch berathen, geschweige denn zum Abschluß gebracht werden wird. — Nicht ohne Spannung sieht man dem Erscheinen des Entwurfes über die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Telegraphen-Verwaltung entgegen. Es ist nicht anzunehmen, daß man bei dem allgemeinen Interesse für Verkehrszwecke der Vorlage Schwierigkeiten bereiten wird. Ueberdies ist der Boden dafür gut vorbereitet, die Anlage unterirdischer Telegraphenleitungen ist seit Jahren von den Chefs der Telegraphenverwaltung als dringend wünschenswerth bezeichnet worden und hat der erste Versuch zwischen Berlin und Halle alle Erwartungen übertroffen. Notorisch ist das Ausland diesen Versuchen mit gespanntester Aufmerksamkeit gefolgt und wartet nur darauf, sich dem herzustellenden unterirdischen Verkehr anzuschließen. Man will bei Erweiterung des Systems die Erfahrungen benutzen, welche man bei der Versuchslinie gemacht hat.

Stendal, 1. Decbr. [Wahl.] Amtlicher Mittheilung zufolge wurde bei der heutigen anderweiten Wahl eines Abgeordneten zum preußischen Landtage für den 2. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Magdeburg der Kreisgerichts-Director Fromm hier (nationalliberal) mit 190 Stimmen gewählt. Der Gegencandidat, Deichhauptmann Himburg-Rosenhof, erhielt 152 Stimmen.

Köln, 30. Nov. [Der „Geheimdelegat" für die Diöcese Paderborn.] Nach Zeitungsnachrichten hat bei einigen Geistlichen in der Nähe von Dortmund eine Haussuchung stattgefunden zu dem Zwecke, den geheimen Delegaten für die Diöcese Paderborn ausfindig zu machen. Das Suchen dürfte vergeblich sein. Wahrscheinlich existirt ein Geheimdelegat für die Diöcese Paderborn ebensowenig, wie für die Erzdiöcese Köln. Soviel wir wissen, — und wir glauben, daß unsere Angaben höchstens in untergeordneten Punkten berichtigt werden können, — ist seit der Amtsenthebung des Erzbischofs Melchers folgendes Arrangement getroffen worden: Den Dechanten sind bezüglich der Ertheilung von Dispensen, Facultäten rc. besondere Vollmachten gegeben, so daß sie manche Sachen erledigen können, welche bisher der bischöflichen Behörde vorbehalten waren. In jedem Decanate ist ein Pfarrer gewählt und vom Erzbischof im voraus bestätigt, welcher in die Rechte des Dechanten eintritt, falls dieser stirbt oder sein Amt nicht weiter verwalten kann. Für die Erledigung solcher Angelegenheiten, welche die Dechanten nicht selbst erledigen können, sind denselben die Adressen einiger Laien angegeben, an welche sie ihre Zuschriften zu richten haben und durch deren Vermittelnng sie Bescheid erhalten werden. Will man diese Laien geheime Delegaten nennen, so wäre der Titel doch etwas zu großartig; ihre Function hat mehr Aehnlichkeit mit der einer Zeitungsexpedition, welche Antworten auf Stellen- und Heirathsgesuche u. dgl. an die richtige Adresse befördert.

Darmstadt, 30. Novbr. [Der vierte Ausschuß der Ersten Kammer] hat sich über den Antrag des Abg. Frhrn. v. Nordeck zur Rabenau, die Durchführung des Titel VII. der Reichsverfassung, das Eisenbahnwesen betreffend, schlüssig gemacht. Der Bericht ist von dem Grafen zu Erbach-Erbach erstattet und lautet nach der „Darmst. Zeitung":

„Der Herr Antragsteller in verehrlicher anderer Kammer trägt auf den Beschluß an, Großherzogliche Staatsregierung aufzufordern: die auf wirksame Durchführung des Titel VII. der Reichsverfassung gerichteten Bestrebungen des Reichskanzlers im Bundesrathe kräftigst unterstützen zu lassen, mag diese Durchführung durch Herstellung eines einheitlichen Reichseisenbahnnetzes oder durch andere Combinationen herbeigeführt werden. Die über aufgeworfene Frage angerufene Staatsregierung hat dem Herrn Referenten verehrter anderer Kammer hierauf die Erklärung abgegeben, „daß sie selbstverständlich sich ihrer Pflicht nicht entziehen wird, die auf Durchführung des Titel VII. der Reichsverfassung gerichteten Bestrebungen der Reichsregierung im Bundesrathe zu unterstützen, daß sie sich aber die Prüfung der Vorlagen, die zu diesem Zwecke an den Bundesrath gelangen werden, vorbehalten muß, und daß sie sich daher über ihre Stellung zu den bezüglichen Vorschlägen erst schlüssig machen kann, wenn solche Vorschläge vorliegen und geprüft werden können." Wie die Verhältnisse liegen, müssen wir bekennen, daß diese officielle Erwiderung Alles enthält, was momentan geschehen kann, und Diejenigen vollständig zu befriedigen geeignet erscheint, welche in der Verwirklichung des Centralisations-Systems der Eisenbahnen ein absolutes vaterländisches Bedürfniß erkennen, während sie andererseits in anzuerkennender Weise sich in den gebotenen Grenzen staatsmännischer Vorsicht bewegt, um so mehr, als bis jetzt keine desfallsigen Vorlagen durch das Reichskanzler-Amt beim Bundesrathe erfolgt sind. In Ermangelung letzterer bis zu dieser Stunde, sowie im Hinblick darauf, daß die Gestaltung von Reichsbahnen sich für jetzt mehr unter den ungekannten Größen bewegt, wurde in verehrlicher anderer Kammer der Antrag auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung gestellt, aber mit überwiegender Majorität abgelehnt. Statt dessen wurden drei entgegengesetzte Beschlüsse gleichfalls mit entscheidender Mehrstimmigkeit gefaßt, die Staatsregierung zu ersuchen: 1) den Erwerb der preußischen Bahnen im Bundesrath zu unterstützen; 2) den Gedanken des Erwerbs der deutschen Eisenbahnen, resp. doch desjenigen Theils derselben, für welchen sich die Reichsregierung demnächst zum Ankaufe entschließen wird, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit beim Bundesrath zu fördern; 3) im Falle der Annahme der demnächstigen Vorlage über den Erwerb der preußischen Bahnen durch das Reich mit letzterem wegen Abtretung sämmtlicher hessischer Staatsbahnen und damit zusammenhängender Rechte in Verhandlung zu treten und den Ständen wegen Genehmigung der anzubahnenden Veräußerung Vorlage zu machen. Wir wiederholen, daß die Official-Erklärung der Regierung uns eine vollständige Bürgschaft für diejenigen zu enthalten scheint, welche in der Centralisation sämmtlicher deutscher Bahnen das patriotische Heil zu erblicken wähnen. Doch scheint uns bei der Aufgabe dieser hohen Kammer im Entferntesten kein Grund vorzuliegen, zu Gunsten entfernt liegender Eventualitäten uns schon jetzt auf dem Wege von Beschlüssen die Hände zu binden. Es scheint vielmehr angezeigt, gegenwärtig keine allgemeinen, principiellen Entschließungen zu treffen, sondern vielmehr einzelne zur Vorlage gelangende Regierungspropositionen zu geeigneter Zeit sachgemäßer Prüfung zu unterwerfen. Von dieser Ansicht ausgehend, kann hoher Kammer nur vorgeschlagen werden: den drei Beschlüssen verehrlicher anderer Kammer, als gegenwärtig der Grundlage entbehrend, **nicht beizutreten**, sich vielmehr mit der Regierungserklärung vorerst zu begnügen."

Oesterreich.

Wien, 1. Decbr. [Die Minister Lasser und von Pretis-Cagnodo] sind heute nach Pest abgereist.

Schweiz.

Zürich, 28. Novbr. [Die Großrathswahlen in Genf. — Altkatholische Firmung in Zürich. — Die katholische Genossenschaft in Schaffhausen. — Die Schulen in Ilanz. — Aus Glarus. — Zum Postwesen. — Auswanderung. — Hilfsvereine. — Vom Gotthard-Tunnel. — Von der Westbahn. — Aus Tessin. — Zur Consolidationsanleihe in Neuenburg. — Begräbnißplatz.] Die **Genfer** Ultramontanen haben in den Großrathswahlen, trotz ihres Bedürfnisses mit den Fazyanern und den Conservativen, die glänzendste Niederlage erlitten und können nun nach der gewaltigsten Aufbietung irdischer und himmlischer Mittel die Litanei anstimmen: „So viel Arbeit um ein Leichentuch!" Sie werden gegen die freisinnige Partei Carteret's (des Genfer Bismarck) nicht mehr aufkommen und können bis zum jüngsten Tage warten, bis sie ihren Unter-Papst Mermillod im Triumph wieder einziehen sehen. Von dem Anerbieten der siegreichen Partei, den Oppositionsmännern die Nachwahlen einzuräumen, will keiner derselben Gebrauch machen. — Die Firmung der altkatholischen Jugend in **Zürich** durch Bischof Herzog hat unter gewaltigem Volkszudrange stattgefunden. Den etwa 200 Firmlingen legte der Bischof ihr künftiges Verhalten gegen sich und ihre Mitmenschen an's Herz, in Worten, die von dem Geiste der christlichen Nächstenliebe und dem Geiste der Wahrheit und des Friedens getragen waren. An dem folgenden Festmahl nahmen etwa 100 Personen Theil. Zu Herzog's Empfang hatte der römische Geistliche Scalabrini im „Tageblatt" einen Artikel voll Haß und Unduldsamkeit losgelassen. Die Regierung hat sich bewogen gefunden, ihm für diese Störung des confessionellen Friedens eine Verwarnung aufzusalzen. — Die katholische Genossenschaft in **Schaffhausen** scheint ebenso wankelmüthig zu sein, wie ihr Pfarrer Bohrer. Im Gegensatz zu einer früheren Schlußnahme hat sie beschlossen, eine Genossenschaft zu bleiben und sich nicht als Kirchengemeinde einzurichten. — Die katholische Kirchgemeinde Ilanz in **Graubünden** ist mit ihrer Beschwerde gegen Verschmelzung der katholischen Schule mit der Gemeindeschule vom Großen Rath und jetzt auch vom Bundesrath heimgeschickt worden. In den Erwägungen des letzteren schlägt besonders Art. 27 der Bundesverfassung durch: „Es sollen die öffentlichen Schulen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können." Die Beschwerdeführer hatten selbst ihre Schule als eine öffentliche geltend gemacht. — Der Anspruch der **ehemaligen** katholischen Schul-Gemeinde in Netstall, Canton **Glarus**, auf Herausgabe von 4000 Frcs. ihres Schulguts für kirchliche Zwecke ist gerichtlich abgewiesen worden. — Die schweizerische **Post-Verwaltung** hat die Einziehung von Mandaten für Lotterie-Loose verboten. — Die **Auswanderung** aus der Schweiz hat stark abgenommen; im v. J. bestand sie aus 1772, in den vorangehenden 7 Jahren durchschnittlich aus 4279 Köpfen; die kleinere Hälfte ging nach Nordamerika. — Unter 64 schweizerischen **Hilfsvereinen** im Auslande, welche im v. J. 307,445 Fr. verbrauchten, hat der Bundesrath 27,448 Fr. vertheilt, nämlich 15,000 aus der Bundeskasse, den Rest als Gaben der Cantone. — Der **Gotthard**tunnel war Ende October 7078,3 Meter im Richtstollen lang, nähert sich also der Mitte Weges. Die große bundesräthliche Commission veranschlagt die Baukosten der Bahn auf 259 Mill. oder 72 mehr als man Anfangs dachte, immerhin einige 30 weniger als der Oberingenieur Hellwag ausgerechnet hatte. Als Jahresverkehr werden 250,000 Menschen und 400,000 Tonnen Güter angenommen. Für den Kilometer werden 52,000 Fr. erwartet, von denen die Hälfte für Betriebskosten abginge; der gesammte Reinertrag würde sich demnach auf 7 Mill. Fr. belaufen. — Das Bundesgericht hat wieder einmal entschieden, daß Klimpern nicht zum Handwerk gehört. Die schweizerische **Westbahn** gab vor 2 Jahren für 14 Mill Fr. Prioritätsactien aus, mit der Versicherung, daß sie bis 1877 keine weiteren Mittel bedürfe. Aber schon ein Jahr darauf machte sie eine höchst unvortheilhafte Anleihe von 16 Mill. Fr., um — dem Bankerott zu entgehen. Ein Zeichner von Prioritätsactien, der wohl Nachfolger bekommen wird, hat nun die Bahngesellschaft verklagt und das Bundesgericht ihm auch wirklich Entschädigung durch den Coursunterschied und ansehnliche Prozeßvergütung zugesprochen; die sehr bedeutenden Gerichtskosten muß die Gesellschaft auch tragen. — Der Große Rath von **Tessin** hat nunmehr Neuwahlen für den 15. Januar auf Grund der Kopfzahl (1 auf 1000 Seelen) beschlossen; die Genehmigung durch das Volk und die Bundesversammlung ist nicht zu bezweifeln. — Eine Beschwerde aus dem Canton **Neuenburg** ist vom Bundesgericht als triftig anerkannt worden; es muß demnach über die vom Großen Rath beschlossene Consolidationsanleihe von 2½ Mill. Fr. Volksabstimmung stattfinden. — Der Große Rath von **Bern** hat das bereits früher erwähnte Begräbnißgesetz angenommen. Dasselbe duldet keine confessionelle Unduldsamkeit mehr und sorgt für die gesundheitlichen Anliegen; leider schließt es noch das Allergesundeste, die Leichenverbrennung, aus, indem es die Sache noch nicht reif findet. Ist doch schon Jahrtausende alt! Wie lange wollen sich noch die Christen von den Heiden beschämen lassen?

Großbritannien.

* **London**, 29. Nov. [Carlyle über die orientalische Frage.] Mr. George Howard hat an die „Times" und „Daily News" nachstehenden Brief von Thomas Carlyle zur Veröffentlichung erhalten.

„5, Cheque-row, Chelsea, 24. Nov.

Mein lieber Howard! Es scheint mir keineswegs so unzweifelhaft, daß Ihnen und Ihren Freunden eine Mittheilung meiner Ansicht über die orientalische Krisis von Bedeutung sein könnte, doch, da Sie mir versichern, daß es für einige jetzt noch über die Sache in Zweifel befindliche Personen von Nutzen sein kann, so überwinde ich die außerordentlich große Abneigung, die ich gegen eine Aeußerung über diesen Gegenstand hatte, und will versuchen, im Großen und Ganzen anzudeuten, was meine dürftigen Privatansichten über denselben sind.

Zuerst also war seit fünfzig Jahren mein fester Glaube hinsichtlich der Russen, daß sie ein gutes nnd selbst ein edles Element in Europa sind. Offenbar besitzen sie das Talent des Gehorsams, der schweigsamen Befolgung gegebener Befehle, welches bei der allgemeinen Verherrlichung der Wahlurne, der göttlichen Freiheit u. s. w. als eine unschätzbare und eigenthümliche Gabe angesehen werden muß. Seit der Erscheinung Peter des Großen unter ihnen haben sie sich in steter fortschreitender Entwicklung befunden. In unserer eigenen Zeit haben sie Gott und Menschen hervorragende Dienste geleistet, indem sie anarchische Bevölkerungen auf dem ganzen zu ihnen gehörigen Theil der Welt zur Ordnung und zum Frieden herangezogen haben. Den gegenwärtigen Zaren von Rußland halte ich für einen durchaus ehrenwerthen und gerechten Mann. Kurz mein Glaube ist, daß die Russen zu großen Dingen in der Welt berufen sind und eine hervorragende Wohlthat sowohl direct als indirect für ihre Mitmenschen werden

Einen Krieg zu Gunsten der Türken gegen Rußland zu unternehmen, erscheint mir nur als Wahnsinn und ist, wir mögen sicher hoffen, unmöglich geworden für einen unserer Minister oder Premiers. Vor zwanzig Jahren hatten wir schon einen wahnwitzigen Krieg zur Vertheidigung der Türken; eine Fülle der häßlichsten und tragischsten Dummheit, schlechter Führung und von Unglück (trotz aller Tapferkeit), wie England, soweit ich es kenne, nie erfahren hat. Hundert Millionen an Geld und mehr als sechszigtausend tapfere Leben wurden in diesem Unternehmen vergeudet. Durch die Verträge von Paris u. s. w. wurde der Türke intakt erhalten, indem er sich nur verpflichtete, sein Regierungssystem zu reformiren, was sicherlich vor allen Dingen in der Welt der Reform am meisten bedurfte, und jetzt nach zwanzig Jahren des Wartens findet sich, daß der Türke weder Etwas reformirt, noch selbst den Versuch dazu gemacht hat. Nicht zu gedenken, daß er durch seine bankerotten Finanzen einen unglückseligen Tribut vieler neuer Millionen von den Wittwen und Waisen Englands verschlungen hat. Zu alledem kommen noch die bulgarischen Gräuel und solche Wildheiten, die ohne Beispiel dastehen. Mit diesen schwerwiegenden Verschlimmerungen tritt die orientalische Frage von Neuem vor uns hin und verlangt eine Lösung.

Mir scheint, daß der Türke deswegen von England und von der ganzen Welt etwas weit Dringlicheres bedarf als Krieg, nämlich auf das entschiedendste bedeutet zu werden, daß wir seine Versuche in Europa zu regieren nicht mehr dulden können, und daß er, je eher je lieber sein Antlitz nach Osten wenden und für immer diese Seite des Hellesponts verlassen, sowie seinen anmaßlichen Gedanken, irgendjemanden als sich selbst zu regieren, aufgeben müsse.

Eine solche sofortige und summarische Vertreibung der Türken aus Europa mag Manchem als ein zu drastisches Mittel erscheinen; nach meiner Ansicht

aber ist sie das einzigste unter diesen Umständen von wirklichem Werthe. Eine bessere Verwaltung dieser unglücklichen Länder mag am nächsten Morgen beginnen, nachdem dieser langdauernde Fluch von ihnen genommen und der Boden frei für weises und edles menschliches Streben geworden ist. Die friedlichen mongolischen Bewohner derselben würden natürlich in Frieden gelassen und mit vollkommener Gleichheit, ja selbst mit wohlwollender Rücksichtnahme behandelt werden. Der herrschende Türke jedoch mit allen seinen Paschas und Baschibozuks müßte sofort angewiesen werden, aus Europa zu verschwinden, um niemals dahin zurückzukehren. Dieses Ergebniß ist in dem langen Verlauf unvermeidlich, und es wäre besser, es jetzt zu erzielen, als zu temporisiren und zu feilschen in der angeblichen Hoffnung, es in späterer Zeit billiger zu haben. Was die zeitweilige oder vorbereitende Regierung der wiedergewonnenen, von ihrer unaussprechlichen türkischen Herrschaft befreiten Provinzen betrifft, so kann unsere eigene Erfahrung in Indien beweisen, daß eine solche in zwanzig Jahren, oder nehmen wir einen anderen Zeitraum, möglich und in wenigen treuen und geschickten Händen selbst leicht ist. Bei dem Charakter des Zaren und dem des österreichischen Kaisers wird eine gerechte Theilung dieser wiedergewonnenen Länder keine Ursache zum Streite werden, Oesterreich muß erwarten ein immer mehr und mehr slavisches und ungarisches Reich zu werden, da seine 9 Millionen Deutschen mehr und mehr ihren Landsleuten des großen Deutschen Reichs zuneigen. Der Zar, dessen ernste Aufgabe es ist, die christlichen Unterthanen in der eigentlichen Türkei zu beschützen, wird einen gerechten Anspruch haben auf einen Theil des wiedergewonnenen Landes. Für England besteht nur ein Lebensinteresse und nur dies eine, nämlich das, sich den Weg nach Indien zu sichern, welcher von Aegypten und dem Suezcanal abhängt.

Hinsichtlich des so gewünschten Ausgangs sind die drei großen Mächte einig, und wenn, wie wir hoffen, ein gegenseitiges Vertrauen zwischen ihnen besteht, gegründet auf die Ehrlichkeit der Absicht einer jeden, nicht mehr zu fordern, als nach der Natur der Sache ihr zukommt, so mögen wir vertrauensvoll erwarten, daß die Schwierigkeiten des Geschäfts sich nicht als unüberwindlich zeigen werden. Nach meiner Ansicht dürfte der Rath des Fürsten Bismarck, eines hochherzigen, edlen und tiefblickenden Mannes, der keine nationale Ziele und Interessen in dieser Angelegenheit hat, sehr werthvoll sein; ja, würde er als Schiedsrichter berufen, wo schwierige Meinungsverschiedenheiten entstehen, was könnte dies anders als ein wohlthätiges Resultat haben? Aber über diesen Theil des Gegenstandes bin ich nicht berufen, zu schreiben. Der einzige aufrichtige Rath, den ich zu geben habe, ist, wie ich schon erklärt habe, daß der unaussprechliche Türke sofort aus dieser Frage herausgestoßen und das Land ehrlicher europäischer Führung überlassen wird, da jeder Aufschub nur für die Börsenspieler vortheilhaft und wünschenswerth, allen übrigen Menschen aber nur nachtheilig sein kann. Ich verbleibe immer, mein lieber Howard, Ihr aufrichtiger

Thomas Carlyle."

[In gestriger Sitzung der königl. Geographischen Gesellschaft] verlas General Stone aus Cairo eine Abhandlung über Oberst Gordon's Beobachtungen am Nil in der Nachbarschaft des Albert Nyanza Sees, und der ehrwürdige E. J. Davis aus Alexandrien erstattete einen Bericht über die Expedition des Khedive nach den Seeregionen. Sir Bartle Frere erläuterte die Idee des Königs der Belgier für eine Art gemeinschaftlicher Erforschung Afrikas seitens der verschiedenen Nationen Europas. Im Verlaufe der Discussion wurde die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf die vielseitig gerügte Behandlung der Eingeborenen in Centralafrika seitens des Amerikaners Stanley gelenkt und eine dessen Verfahrungsweise mißbilligende Resolution beantragt. Sir Henry Rawlinson, Sir Bartle Frere, sowie der Präsident Sir Rutherford Alcock waren indeß der Meinung, daß die Angelegenheit nicht eine solche sei, von welcher die Gesellschaft formelle Notiz nehmen könnte. Folglich wurde der Tadelsantrag abgelehnt.

Provinzial-Zeitung.

8 **Breslau**, 1. Dec. [Schwurgericht. — Versuchter Mord.] Für den gestrigen Tag enthielt die Terminsrolle 1) Knecht Johann Breuer aus Neudorf „Widerstand gegen die Staatsgewalt" und 2) Mühlenbesitzer Joseph Kubla aus Groß-Zöllnig „Versuchter Mord". Die erste Sache fiel aus, dagegen nahm die zweite Verhandlung volle sieben Stunden in Ansprnch.

Der der Anklage zu Grunde liegende Sachverhalt ist folgenber: In der Nacht vom 3. zum 4. August d. J. ist zweimal in zwei verschiedene zu ebener Erde belegene Zimmer des Freisteller August Aßmann'schen Hauses zu Groß-Zöllnig geschossen worden. Der erste Schuß fiel gegen 11 Uhr, der zweite gegen 12½ Uhr Nachts. — Das Aßmann'sche Wohnhaus liegt an der Dorfstraße nach Schmollen, ungefähr 25 Schritt von derselben ab und durch einen niedrigen Bretterzaun von der Straße getrennt. Das massive Haus enthält zu ebener Erde drei Stuben, von denen zwei nach dem Schmollener Wege liegen und auch nach jener Seite 1 resp. 2 Fenster haben. Der erste Schuß fiel nach dem einfenstrigen Zimmer In diesem Zimmer schlief die verwittwete Auszügler Hedwig Aßmann. Der Schuß hatte 6 Scheiben zertrümmert, im Fensterrahmen steckten eine ganze Anzahl Schrotkörner, in der Stube hat man aber keinen Schrot gefunden. Der zweite Schuß fiel durch das linke Fenster der zweiten Stube. Gegenüber diesem Fenster stand das Bett der verehelichten Freisteller Pauline Aßmann. Am Kopfende des Bettes, etwa 2 Fuß höher, sind eine Menge Schrote an die Wand peprallt und alsdann aufs Bett und zur Erde gefallen. Diese Schrote, etwa 80 an der Zahl, hat man später aufgesammelt. Am Abend des 3. August war die Familie Aßmann — der Mann schlief in jener Nacht auf dem Boden — um 9 Uhr schlafen gegangen, sie hatten hierbei die Fenster in sämmtlichen Zimmern zugemacht und das Licht ausgelöscht. Durch den ersten Schuß erschreckt, wachte die verwittwete Aßmann auf, hörte auch die Scheiben klirrend in die Stube fallen, blieb aber trotzdem im Bett, weil sie ein „Schaudern" empfand. Ihr Sohn hatte den Schuß ebenfalls gehört, er guckt, natürlich ohne Kenntniß, wohin der Schuß gefallen, durch die Bodenluke auf den Dorfweg. Es war eine sternhelle Nacht und überdies Mondschein. Da Aßmann trotz der guten Uebersicht, welche der Mondschein bot, Niemanden bemerkte, so legte er sich wieder schlafen. Die verehelichte Aßmann war im Bett geblieben. Nach dem zweiten Schuß jedoch, der, wie schon bemerkt, über ihrem Kopfe an die Mauer traf, stand sie auf und schlich, ohne Licht zu machen, in das Zimmer ihrer Schwiegermutter. Diese war munter, gleichzeitig kam der Freisteller Aßmann vom Boden herunter. Es wurde sofort davon gesprochen, wer wohl die Schüsse abgegeben haben könne und lenkte sich der Verdacht bald auf den nunmehr vor den Geschworenen stehenden Mühlenbesitzer Joseph Kubla. Derselbe ist 51 Jahr alt, katholisch und einmal wegen Amtsbeleidigung bestraft. Kubla, seit 17 Jahren verheirathet, besitzt 6 Kinder, von denen die Aeltesten, zwei Mädchen, 16 resp. 15 Jahre zählen, dann folgt der 14jährige Sohn Joseph, die übrigen fünf rangiren bis zum Alter von 2 Jahren herab.

Die Anklage geht von der Ansicht aus, daß die Schüsse durch eine und dieselbe Person vom Schmollener Wege aus abgegeben worden sind und daß dieselben den in jenen Zimmern schlafenden Personen gegolten haben. Aus dem Eheleben des Angeklagten, sowie dem Umstande, daß die Frau des Kubla in jener Nacht im Aßmann'schen Hause schlief, wird gefolgert, durch die Schüsse hätte der Mann seine Frau tödten wollen. Die Ehe soll nämlich eine unglückliche sein. Kubla, dem Trunke ergeben, hat seine Frau schon vielmal gemißhandelt und zweimal aus dem Hause gejagt. Eine solche Scene spielte am Nachmittag des 1. August. Nachdem die Frau geprügelt worden, erklärte sie, fortgehen zu wollen oder wurde von Kubla fortgejagt. Kubla hat ihr die Kleider, die sich in dem von ihm verschlossen gehaltenen Schranken befanden, nach dem Hofe gebracht und alsdann — nachdem die Frau die Straße betreten — das Hofthor verriegelt. Die Frau entfernte sich nicht sogleich vom Gehöft. Kubla nahm ein Pfluggestell mit der Grempelkette und warf dies über den kaum 3 Fuß hohen Zaun nach der Frau, ohne dieselbe jedoch zu treffen. Frau Kubla nahm nunmehr ihre Zuflucht zu dem Pathen ihrer Kinder, dem Freisteller Aßmann, und fand hier Aufnahme. In der erwähnten Nacht schlief Frau K. in dem an der andern Seite des Hauses gelegenen Parterrezimmer. Kubla und Aßmann wohnen etwa 1000 Schritt auseinander, und zwar liegt das Aßmannsche Gehöft in der Nähe des nach der Kubla'schen Mühle führenden Weges. Als K. am 2. August vorbeifuhr, hielt ihn A. an und fragte: „was er mit seiner Frau gemacht habe?" K. stellte die Gegenfrage: „ist sie etwa bei Dir?" Dies bejahte A. Da hierdurch der Angeklagte die bestimmte Auskunft über den Aufenthalt seiner Frau erlangt, so sei er Derjenige gewesen — meint die Anklage weiter — welcher allein zu dem Zweck, seine Frau todtzuschießen, nach den Betten in jenen Zimmern geschossen habe. Seine Ehefrau ist derselben Ueberzeugung, weil ihr der Mann schon früher mehrmals mit „Todtschlagen" gedroht. Kubla besaß stets ein Gewehr und hinreichende Munition und soll das Gewehr — welches auf dem Gerichtstisch zur Ansicht vorliegt, immer in der Mühle gewesen sein. Am 4. August, früh gegen 2 Uhr, hat Kubla, der seit Abend auf der Mühle gewesen war, seinen 14jährigen Sohn Joseph geweckt und diesem aufgetragen, in die Mühle zu gehen und dort auf das Mahlwerk zu achten. Gegen 4 Uhr Morgens ging Joseph, weil die Mühle stehen blieb, in die väterliche Behausung zurück. Da K. schlief, weckte ihn sein Sohn durch Klopfen ans Fenster, worauf der Vater die Hausthür öffnete und den Sohn beauftragte, Siede zu schneiden. Joseph begab sich zu diesem Behufe in die Mehlkammer, hier fand er das Gewehr des Vaters an der Wand stehen. — Dieser Umstand wunderte ihn, weil das Gewehr sonst immer auf der Mühle war. Als er noch an demselben Morgen hörte, daß bei Aßmann in die Fenster geschossen worden sei, vermuthete er sofort, sein Vater sei der Schütze gewesen. Er untersuchte nunmehr das Gewehr. Dasselbe war frisch abgeschossen, während es nach seiner Behauptung am Tage vorher, mit einem Zündhütchen versehen, in der Mühle gehangen hatte. Das Kupferhütchen fehlte, der Lauf schwärzte seinen Finger mit Pulverschleim. Als Joseph später nach der Mühle ging, untersuchte er die Schachtel, in welcher die Zündhütchen verwahrt wurden. Während am Tage vorher noch 4 oder 5 Stück vorhanden gewesen sein sollen, fand er nunmehr nur eins. Das Gewehr des K. rückt stark. Dem Knaben war es aufgefallen, daß sein Vater jedes Mal, wenn er aus dem Gewehr geschossen, einen rothen Fleck am rechten Backe hatte; auch am Morgen des 4ten August will Joseph jenen rothen Fleck beim Vater bemerkt haben. Der Büchsenmacher Jäschke aus Oels, dem später durch die Staatsanwaltschaft das Gewehr zur Untersuchung gegeben worden ist, hat bestätigt, daß das Gewehr stark rückt. Schon bei schwacher Ladung ist der Schlag ziemlich stark. Eine stärkere Ladung von Pulver und Schrot — welche aber dem Kaliber des Gewehrs noch nicht entsprach — rückte das Gewehr so stark, daß Jäschke auf weitere Versuche verzichtete. Der Gendarm Fremdling hat Pulver und Schrot, obwohl K. bestritten hatte, dergleichen zu besitzen, auf der Mühle vorgefunden. Der Schrot ist nach dem Jäschke'schen Gutachten von derselben Nummer, als die in der Aßmann'schen Stube gefundenen abgeplatteten Schrote. Am 5. August fand sich K. bei A. ein. Er erklärte, daß er sich mit seiner Frau wieder aussöhnen wolle und fügte, sich nach dem zerschossenen Fenster wendend, hinzu: „Den Schaden, den ich etwa gemacht habe, bin ich ja im Stande jederzeit zu ersetzen."

Der Angeklagte, dem der Herr Justizrath Leonhardt als Official-Vertheidiger beigegeben ist, während als Staatsanwalt Prof. Dr. Fuchs fungirt, erklärt sich für „Nichtschuldig." Er scheint sehr heftigen Charakters zu sein, beantwortet alles sehr schnell und laut und anscheinend in großer Entrüstung über die ihn treffende Beschuldigung. Betreffs des Verhältnisses zu seiner Ehefrau sagt Angeklagter: „Es kommt in jeder Ehe was vor und wenn die Frau nicht folgte, oder die Wirthschaft vernachlässigte und im Dorfe herumlief, habe ich sie halt gebackpfeift, aber nie mit einem Instrument geschlagen." Das Gewehr habe er gegen Diebe und nehme er dasselbe Nachts nach der Mühle, oder auch von dort nach der Wohnung; allerdings befinde sich dasselbe meist auf der Mühle. Am letzten Sonntag im Juli will K. das Gewehr auf einen Stößer, der seine Tauben jagte, abgeschossen haben; da sei es möglich, daß das alte zerschlagene Zündhütchen darauf geblieben. Das Gewehr stand schon mehrere Tage in der Mehlkammer. K. will ferner kein Wissen von dem Aufenthalte seiner Frau vor dem 4. August gehabt haben und bestreitet die von drei Zeugen beeidete Aeußerung vom 5. August. Seine Aeußerung sei nur dahin gegangen, „daß, wenn er es gewesen wäre, der Schaden von ihm reichlich ersetzt werden könnte." — Zur Beweis-Aufnahme sind 11 Zeugen geladen, auch wird das am Orte der That aufgenommene gerichtliche Protokoll verlesen, sowie die Handzeichnung des Aßmann'schen Grundstücks mit näherer Bezeichnung betreffs der Schüsse vorgelegt. Aus dem Protokoll ist bemerkenswerth, daß die Gerichts-Commission behufs Prüfung, ob man vom Dorfwege nach den in jenen Zimmern befindlichen Betten schießen könne, an das Kopfende der Betten ein Licht gestellt hat. Dieses Licht wurde vom Wege aus bemerkt. Der Freisteller Aßmann benimmt sich so schüchtern, als wenn man ihn der That beschuldigte. Erst nach wiederholten Ermahnungen Seitens des Vorsitzenden giebt er die Antworten etwas zusammenhängender. Demnach hat K. ihn zwar früher manchmal besucht, war jedoch am 5. August das erstemal im neugebauten Hause. Bis dahin kannte er die einzelnen Zimmer nicht, ebensowenig hatte ihm A. mitgetheilt, in welchem Zimmer Frau K. schliefe. Wegen des Neubaues war der sein Grundstück abschließende Zaun an mehreren Stellen offen, so daß also Jemand Nachts ungehindert bis an das Haus kommen konnte. Frau Aßmann ist der Meinung, K. habe die Betten beim Vorbeifahren am Tage in den Stuben stehen sehen und darnach die Lage der darin schlafenden Personen berechnet. Den merkwürdigsten Eindruck machte der vierzehnjährige Sohn Joseph. Derselbe erzählt die in der Anklage angeführten Belastungsmomente in solcher Weise, als wäre dies sein gut auswendig gelerntes Evangelium. Bei dem durch den Vorsitzenden hierauf abgehaltenen Verhör giebt Joseph freilich zum Theil früher gemachte Uebertreibungen zu. So hat er beispielsweise nicht am Tage vor der That vier bis fünf Zündhütchen auf der Mühle bemerkt, sondern es war dies etwa 5—6 Tage vor dem 3. August. Als Joseph das starke Rücken des Gewehrs und seine hiervon erlangte Kenntniß dadurch zu erklären sucht, daß er selbst einmal mit dem Gewehr geschossen habe, da beantragen 3 Geschworene, ihn hierüber genauer zu vernehmen, weil seine Angaben zu unwahrscheinlich klingen. Der Herr Staatsanwalt erklärt, daß er in seinem Plaidoyer auf diesen Zeugen kein Gewicht legen werde. Die übrigen Zeugen wiederholen im Allgemeinen die in der Voruntersuchung gemachten Aussagen. Durch die Vernehmung der Frau Kubla ergiebt sich, daß K. nur die Frau schlecht behandelte, sämmtlichen Kindern dagegen fortgesetzt eine gute Behandlung zu Theil werden ließ. Nach einer Pause von 20 Minuten erhält der Herr Staatsanwalt kurz nach 12 Uhr das Wort zur Thatfrage. Meine Herren Geschworenen, so beginnt derselbe, Sie werden sich im vorliegenden Falle nicht blos fragen: „Ist der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig", sondern auch: „Ist überhaupt eine verbrecherische That verübt?" Das bloße Schießen kann nur grober Unfug sein, indem der Schuß nur abgefeuert wird, um Jemanden zu erschrecken, auch wird vielfach auf dem Lande bei Festlichkeiten geschossen und selbst wenn dadurch, wie schon oft passirt, ein Menschenleben zu Grunde gerichtet wird, so ist dies kein Mord, sondern nur fahrlässige Tödtung. Wenn Sie im vorliegenden Falle absehen von dem Zeugniß des Joseph Kubla, so ergeben doch die übrigen Ermittelungen und Zeugenaussagen, daß die Schüsse nach den in jenen Betten liegenden Personen gerichtet gewesen sind. Ist somit das Verbrechen erwiesen, so spricht das natürliche Verhältniß dafür, daß nur der Angeklagte der Verbrecher gewesen sein kann. Der Herr Staatsanwalt geht auf die einzelnen Thatumstände, sowie auf den Charakter des Angeklagten näher ein und führt weiter aus, daß aus der Ungeschicklichkeit, mit welcher die That verübt worden, keineswegs entnommen werden könne, der Angeklagte habe nur schrecken, aber nicht morden wollen. Oft genug zeigt es sich in der Criminaljustiz, daß der Verbrecher so ungeschickt und unüberlegt gehandelt; sie werden auch von dem Bildungsgrade des Angeklagten nicht erwarten, daß derselbe nach einem genau ausgearbeiteten Plane die That vollführte. Eine juristisch-wissenschaftliche Streitfrage könnte endlich noch die sein, ob denn Mordversuch vorliege, da der Angeklagte von jener Seite des Hauses aus sein auserkorenes Opfer gar nicht treffen konnte. Meine Herren, der Mensch allein ist es, der überall gleichen Werth hat, und nach dem Strafgesetz ist und bleibt es Mord, gleichviel welchen Menschen Jemand tödtete. Ich beantrage demgemäß das Schuldig in der Hauptfrage, stelle ihnen aber evontuell bei dem in der Frage liegenden erschwerenden Umstand, „ob mit Ueberlegung gehandelt", den Spruch anheim. — Der Angeklagte versichert mit Hinweis auf Gottes gnädigen Richterstuhl, daß er die ihm zur Last gelegte That nicht verübt habe. Der Vertheidiger, Herr Justizrath Leonhardt, greift die Ausführungen des Staatsanwalts an, weil derselbe an das dürftige Material eine große Anzahl von Folgerungen geknüpft und, alsdann allerdings logisch richtig und sachgemäß, vom etwaigen Mordversuch auf die Person des Thäters schloß. Der Herr Vertheidiger detaillirt ebenfalls die vorliegenden Beweise und kommt zu dem Schluß, daß nur entfernte Indicien auf das in der Anklage enthaltene Verbrechen und die Person des Thäters hinweisen. Wenn Sie nicht die bodenlose Niederträchtigkeit und Verkommenheit annehmen wollen, der Angeklagte habe, in der Hoffnung, seine Frau zu treffen, auf verschiedene Personen der Aßmann'schen Familie geschossen (der Angeklagte fällt dem Herrn Vertheidiger ins Wort; als ihm Letzterer bedeutet, daß er jetzt ruhig sein müsse, meint Kubla: „Nun da sprechen Sie weiter, ich werde zuhören"), als ob Menschenleben für ihn nur eine höchst unbedeutende Sache wären, so können Sie auch kein Schuldig sprechen. Es liegt non liquet vor, d. h. die Sache ist nicht klar; ich beantrage demgemäß, auf „Nichtschuldig" zu erkennen. Die Geschworenen ziehen sich zurück. Ihre Berathung währt beinahe 2 Stunden; zweimal wird während dieser Zeit das Erscheinen des Gerichtshofes im Zimmer der Geschworenen behufs Auskunftsertheilung verlangt. Um 3½ Uhr zeigt die Klingel an, daß die Berathung beendet sei. Die Frage: „Ist der Angeklagte Kubla schuldig, in der Nacht zum 4. August 1876 zu Groß-Zöllnig den mit Ueberlegung gefaßten Entschluß, einen Menschen zu tödten, durch wiederholte Handlungen, welche den Anfang der Ausführung enthalten, bethätigt zu haben?" ist in die Antwort der Herren Geschworenen vollständig aufgenommen, in der Antwort selbst aber eine Unklarheit enthalten, auf Grund deren die Geschworenen sich nochmals zurückziehen müssen. Ihr Spruch lautet alsdann auf „Schuldig, aber es ist nicht erwiesen, daß der Entschluß mit Ueberlegung gefaßt worden."

Herr Justizrath Leonhardt: „Ich beantrage nunmehr, ehe das Verdict dem Angeklagten verkündigt wird, den Herren Geschworenen die Frage wegen mildernden Umstände vorzulegen."

Herr Staatsanwalt Prof. Dr. Fuchs: „Selbstverständlich ist nach dem Präjudiz des Ober-Tribunals die Stellung dieser Frage jetzt noch zulässig; ich erkläre mich jedoch gegen die Annahme mildernder Umstände."

Die Geschworenen verkünden nach wenigen Minuten: „Ja, es sind mildernde Umstände vorhanden."

Der Staatsanwalt beantragt 1 Jahr Gefängniß; der Vertheidiger bittet, mit Rücksicht auf die Untersuchungshaft nicht über das niedrigste Strafmaß von 6 Monaten hinweg zu gehen. Der Gerichtshof erkennt nach dem Antrage des Staatsanwalts.

s. **Waldenburg**, 1. Dec. [Wahlbezirke. — Gewerbeverein. — Freche Diebe.] Der hiesige Kreis mit 80 Ortschaften und einer Bevölkerung von 111,240 Seelen ist, die Städte Waldenburg, Gottesberg und Friedland nicht mit eingerechnet, bei der Abgeordnetenwahl für den Reichstag in 80 Wahlbezirke eingetheilt. — Auf Veranlassung des Gewerbevereins-Vorstandes hielt hier Professor Binder aus Breslau einen sehr gediegenen Vortrag, in welchem derselbe nachwies, welchen Nutzen der Menschengeist aus den Sturmgesetzen zu ziehen sucht. Der Vortragende erntete den lautesten Beifall. — Freche Diebe plünderten gestern Abend zwischen 6 und 7 Uhr einen hiesigen Bäckerladen, welcher vollständig erleuchtet war, und beraubten die Kasse ihres Inhalts.

—o— **Neisse**, 30. Nov. [Philomathie.] In der gestern abgehaltenen zweiten Versammlung im diesjährigen Wintersemester theilte der Secretär der Gesellschaft, Dr. Rose, mit, daß fünf neue Anmeldungen zur Mitgliedschaft erfolgt und sämmtliche Angemeldete aufgenommen worden seien. Ueber den Antrag einiger Mitglieder, im Laufe des Winters öffentliche Vorträge zu wohlthätigen Zwecken durch den philomatischen Verein zu veranstalten, wurde die Beschlußfassung einstweilen ausgesetzt Den Vortrag für diese Sitzung hielt Artillerie-Major Ilgner über „Stahl und Bronce", deren verschiedene Herstellungsarten und ihre Verwendung zu Geschützen. Der klare, anschauliche Vortrag wurde durch Kreideskizzen noch wesentlich verständlicher gemacht und erwarb dem Herrn Vortragenden den lebhaften Beifall der Zuhörer. Das übliche Souper, gewürzt durch Chor- und Einzelgesänge, vereinigte die Philomathie noch einige fröhliche Stunden.

P. **Rosenberg OS.**, 30. Nov. [Jubiläum. — Wohlthätigkeit.] Heute wurde die 25jährige Amtsdauer des hiesigen Bürgermeisters Czichon durch Beglückwünschung und Festessen, letzteres Abends im Saale von Potrz's Hotel, begangen. Der Jubilar ist seiner Zeit aus dem hiesigen Patrimonialgericht in den Communaldienst übergetreten. Im 56. Jahre stehend und im Allgemeinen sich einer guten Gesundheit erfreuend, dürfte er seine Kräfte dem Wohle der Stadt noch lange widmen können. Den Grad seiner Beliebtheit documentirte die zahlreiche Betheiligung, namentlich der Bürgerschaft, an dem erwähnten Souper. Zum Andenken an den Tag ist ihm von der Stadt ein Pocal verehrt worden. — Vor Kurzem wurde der armen Schulkinder für Weihnachtszwecke gedacht durch Arrangirung zweimaligen, sehr gern gesehenen und zahlreich besuchten Kindertheaters, veranstaltet vom Hedwigsverein, und durch Aufführung eines guten Vocal- und Instrumental-Concerts Seitens des hiesigen königl. Seminars unter Leitung des Seminar-Musiklehrers Stein. Der gute Vortrag — wie immer von dieser Anstalt — hätte eine größere Baarbetheiligung verdient, als stattgefunden.

Berlin, 1. Dec. Die Physiognomie der heutigen Börse glich fast vollständig ihrer Vorgängerin, denn die fast absolute Geschäftslosigkeit hatte keine oder doch nur eine äußerst geringe Besserung erfahren. Demgemäß war denn auch die allgemeine Tendenz mehr eine gedrückte. Im gesammten Börsenverkehr zeigten sich nur Amerikaner als Ausnahme und entwickelte sich in diesen Effecten ein sehr umfangreiches Geschäft; allerdings fast ausschließlich per ultimo und per ultimo Januar, während der reelle Umsatz per Cassa davon unberührt blieb. Das Angebot überwog aber in dem Maße, daß ein für Amerikaner immerhin nicht ganz unbedeutender Coursrückgang die Folge davon war. Schließlich fanden sich aber auch zu den herabgesetzten Coursen reichlich Käufer. Das Angebot wollte man als durch tumultuarische Vorgänge in Südcarolina hervorgerufen, kennzeichnen, während es einfach auf speculative Baisse-Operationen zurückzuführen ist. Man gab auf Rückprämie zu 99 oder 1 und per Januar zu 98 oder 2; Vorprämien stellten sich per ult. 101½ oder 1 und per Jan. 102½ oder 2. Es hat den Anschein, als sei das genannte Papier dazu erwählt, den Speculations-Effecten beigesellt zu werden, was im Interesse des Privat-Publikums, welches namhafte Beträge von Amerikanern besitzt und den Börsenmanövern nicht folgen kann, wahrhaft zu bedauern wäre. Die internationalen Speculationseffecten setzten ungefähr im Niveau der gestrigen Schlußcourse ein und haben auch keine erheblichen Schwankungen weiter durchgemacht. Oesterreichische Nebenbahnen gingen wiederum etwas in den Coursen zurück, blieben aber trotzdem sehr still. Galizier behaupteten gestrige Notiz, aber Oesterr. Nordwestbahn zeigte sich sehr matt. Die localen Speculationseffecten veränderten ihre Notirungen nur in sehr geringem Maße. Disconto-Commandit-Antheile ziemlich fest, Laura-Actien und Dortmunder Union jedoch in schwächerer Tendenz. Disconto-Commandit 106,50, ult. 106 bis 105¾—106¼, Laurahütte 71 ult. 71—70,75. Von den ausländischen Staatsanleihen gingen außer Amerikanern nur noch Oesterr. Renten einigermaßen rege um. Türken und Italiener blieben vernachlässigt. Russische Werthe ließen etwas nach. 5proc. Anleihen per. ult. 78¾—78½—78¾ bis 78⅝. Preußische und andere deutsche Staatspapiere bei ganz winzigem Umsatze wenig fest. Dagegen war im Eisenbahn-Prioritäten-Geschäft eine kleine Besserung zu bemerken, besonders zeigte sich für einheimische Devisen einige Kauflust, von auswärtigen Prioritäten waren 3proc. Lombardische Prioritäten belebt und etwas anziehend. Auf dem Eisenbahnactienmarkte stagnirte der Verkehr fast vollständig. Die rheinisch-westphälischen Speculations-Devisen konnten ihre gestrigen Notirungen nicht voll behaupten. Anhalter, Stettiner und Halberstädter vorzugsweise angeboten, auch Potsdamer sehr matt. Leichte Bahnen ganz unbeachtet. Rumänen eher besser. Rumänische Obligationen zeigten sich dagegen schwach. Bankactien unbelebt, Bank für Rheinland höher und belebt, Deutsche Bank und Coburger Credit rege, Meininger niedriger aber zu ermäßigter Notiz begehrt, Schaaffhausen ebenfalls billiger, aber in gutem Verkehr, Industriepapiere meist ohne Verkehr, Große Pferdebahn zwar niedriger, aber recht lebhaft, Dessauer Gas beliebt, Westfälische Drahtindustrie bei höherer Notiz recht lebhaft, Eschweiler besser, Gelsenkirchen niedriger, Schles. Kohlen, Massener weichend.

Um 2½ Uhr: Matt. Credit 216, Lombarden 124, Franzosen 414, Reichsbank 149,75, Disconto-Commandit 106, Dortmunder Union 8,25, Laurahütte 70,90, Köln-Mindener 99,50, Rheinische 109,50, Bergische 76,50, Rumänen 10, Türken 8,40.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Hamburg, 1. Decbr., Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-Actien 114½, Silberrente 51⅞, Creditactien 106½, 1860er Loose 91¾, Franzosen 516½, Lombarden 155, Ital. Rente —, Vereinsbank 117¼, Laurahütte 71, Commerzbank 94¼. Norddeutsche 123¾, Anglo-deutsche 41½. Internationale Bank 83, Amerikaner de 1885 —, Köln-Minden. St.-A. 99¾, Rhein-Eisenbahn do. 109¾. Bergisch-Märk. do. 76½, Disconto 3¼ pCt. Silber in Barren gr. 500 Gr., fein Mk. 82, 25 Br., 81, 25 Gd. — Matt.

Wechselnotirungen: London lang 20, 37 Br., 20, 31 Gd., London kurz 20, 44 Br., 20, 38 Gd., Amsterdam 168, 10 Br., 167, 50 Gd., Wien 157, 50 Br., 155, 50 Gd., Paris 80, 85 Br., 80, 45 Gd., Petersburger Wechsel 241, 50 Br., 235, 50 Gd.

Hamburg, 1. Decbr., Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine fest. Roggen loco und auf Termine fest. Weizen pr. December-Januar 212 Br., 211 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo 223½ Br., 221½ Gd. Roggen pr. December-Januar 165 Br., 164 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 170 Br., 169 Gd. — Hafer still. — Gerste matt. — Rüböl fest, loco 77, pr. Mai pr. 200 Pfd. 76½. — Spiritus ruhig, pr. December 46, pr. Januar-Februar 46, pr. April-Mai 46, pr. Mai-Juni pr. 100 Liter 100% 46. Kaffee fest, Umsatz 5000 Sack. Petroleum steigend, Standard white loco 23, 50 Br., 23, 25 Gd., pr. December 23,00 Gd., per Januar-März 22, 50 Gd. — Wetter: Regen.

Liverpool, 1. Decbr., Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 19,000 Ballen, davon 13,000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 1. Decbr., Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Schwach. Amerikanische auf Zeit 1/32 billiger. Amerikaner aus irgend einem Hafen alte Ernte Januar-Februar-Lieferung 6⅜, neue Ernte Januar-Februar-Verschiffung 6½ D.

Middl. Orleans 6¾, middl. amerikanische 6 9/16, fair Dhollerah 5 1/16, middl. fair Dhollerah 4⅞, good middl. Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4⅜, good fair Broach —, new fair Domra 5 1/16, good fair Domra 5¼, fair Madras 4¾, fair Pernam 6 9/16, fair Smyrna 5½, fair Egyptian 6¾.

Manchester, 1. Decbr., Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 8½, 20r Water Nicholls 10, 30r Water Gidlow 10⅝, 30r Water Clayton 11½, 40r Mule Mayoll 10⅞, 40r Medio Wilkinson 12¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 11, 40r Double Weston 11¾, 60r Double Weston 15½, Printers 16/16, 34/50 8½pfd. 102. Ruhig, aber fest.

Petersburg, 1. Decbr., Nachm. 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel London 3 Monate 28 13/16, do. Hamburg 3 Monate 245½, do. Amsterdam 3 Mt. 145⅞, do. Paris 3 Mt. 302⅞, 1864er Prämien-Anleihe (gestplt.) 176½, 1866er Prämien-Anl. (gestplt.) 173½, ½-Imperials 6, 86. Große russische Eisenbahn 169½. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 101½. Privatdisc. 9%.

Petersburg, 1. Decbr., Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 49,00. Weizen loco —,—. Roggen loco 6,50. Hafer loco 4,75. Hanf loco —. Leinsaat (9 Pud) loco —. — Wetter: Feucht.

Newyork, 1. Decbr., Abends 6 Uhr. [Schluß-Course.] Gold-Agio 9. Wechsel auf London 4, 82. 5/20 Bonds de 1885 109⅝, dito 5% fundirte Anleihe 111. 5/20 Bonds de 1887 115⅜. Erie-Bahn 9½. Baumwolle in Newyork 12⅛. do. in New-Orleans 11⅝. Raff. Petroleum in Newyork 26¾. Raff. Petroleum in Philadelphia 26⅛. Mehl 5, 60. Mais (old mixed) 60. Rother Frühjahrsweizen —, —. Caffee Rio 17⅞. Havanna-Zucker 9⅞. Getreidefracht 6½. Schmalz (Marke Wilcox) 10⅞. Speck (short clear) 9¼.

Antwerpen, 1. Decbr., Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen behauptet. Roggen unverändert. Hafer ruhig. Gerste stetig.

Antwerpen, 1. Decbr., Nachmittags. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 61½ bez. und Br., pr. December 61 bez. und Br., pr. Januar 56 bez. und Br., per Februar 54 Br., per April 52 Br. — Steigend.

Bremen, 1. Decbr., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 23, 50 a 23, 60 bez., pr. Januar 22, 60, pr. Februar 22, 00, pr. Februar-April 21, 25. Steigend.

Hamburg, 1. Decbr. [Bei der heute stattgehabten Serienziehung der Köln-Mindener Prämienantheilscheine] wurden folgende Serien gezogen: 52, 136, 142, 181, 247, 354, 540, 775, 799, 855, 1106, 1146, 1156, 1400, 1637, 1812, 1893, 2217, 2383, 2570, 2865, 3370, 3403, 3415, 3903.

Wien, 1. Decbr. [Wochenausweis der gesammten Lombardischen Eisenbahn] vom 18. bis zum 24. November 1,487,239 Fl., gegen 1,526,196 Fl. der entsprechenden Woche des Vorjahres, mithin Wochen-Mindereinnahme 38,958 Fl.

Wien, 1. Decbr. [Die Einnahme des italienischen Netzes] in der Woche vom 18. bis zum 24. November betrug 835,825 Fl., die Mehreinnahme desselben 18,875 Fl., die Gesammt-Mehreinnahme des italienischen Netzes seit 1. Juli d. J. 685,596 Fl., die Gesammt-Mindereinnahme des österreichischen Netzes seit 1. Januar d. J. 131,614 Fl.

Berlin, 1. Decbr. [Producten-Bericht.] Das Geschäft in Roggen war heute nicht sonderlich rege, aber die Haltung fest. Käufer für Termine mußten dem spärlich vertretenen Angebot etwas entgegenkommen. Die Kündigung von 35,000 Centnern blieb, obschon schlecht aufgenommen, ohne Einfluß, ebensowenig hat die heutige Aufnahme der Bestände nachtheilig eingewirkt auf die Stimmung. Loco ist der Umsatz mäßig. — Roggenmehl ziemlich fest. — Weizen anfänglich vernachlässigt, hat später Festigkeit erlangt, Preise haben sich kaum verändert. — Hafer loco flau, auch Termine verkehrten in gedrückter Haltung. — Rüböl besserte sich bemerkbar im Preise; die Kauflust hatte ziemlichen Umfang und der Handel war entsprechend rege. — Petroleum neuerdings merklich besser bezahlt. — Spiritus in trägem Verkehr, Preise etwas niedriger, erst zum Schluß gewann die Haltung an Festigkeit.

Weizen loco 190—235 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, gelber märkischer — M. ab Bahn bez., per April-Mai 222—221½—222 Mark bez., per Mai-Juni — M. bez., per November — Mark bezahlt, per November-December 214 Mark bezahlt. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Roggen loco 154—189 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russischer 154—159 Mark ab Kahn bez., neuer russischer 162—169 Mark bezahlt, neuer polnischer — Mark bezahlt, inländischer 175—188 Mark ab Bahn bezahlt, per Frühjahr 167 bis 166½—167 Mark bez., per Mai-Juni 165½—166½ Mark bez., per October-November — M. bez., per November-December 159—158½—160 Mark bez., per December-Januar 159—158½—160 M. bez., per Januar-Februar 161½—161—162½ Mark bez. Gekündigt 35,000 Centner. Kündigungspreis 159 M. — Hafer loco 130—175 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 143—163 Mark bez., russischer 134 bis 152 M. bez., pommerscher 165—170 M. bez., schlesischer 156—169 M. bez., galizischer 135—150 M. bez., böhmischer 162—168 M. bez., ungarischer 143—150 M. bez., defecter ungarischer — Mark ab Bahn bez., per Frühjahr 161—160—160½ Mark bez., per October-November — Mark bez., per December 148½—148 M. bez., per December-Januar 148½—148 Mark bez. Gekündigt 4000 Ctr. Kündigungspreis 148½ M. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1: incl. Sack per April-Mai 23,05—15 Mark bez., per Mai-Juni — Mark bez., per November 23 Mark bez., per December 22,90 M. bez., per December-Januar 22,90 M. bez., per Januar-Februar 22,95 M. bez., per Februar-März 23,—23,10 M. bez., per März-April 23—23,10 M. bez. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 51 M. bez., per April-Mai — M. bez., per December 49—49,5 Mark bez., per December-Januar 48—48,5—2 M. bez., per Januar-Februar 45,7—5 Mark bez., per Februar-März 43,5 Mark bez., per März-April — M. bez. Gekündigt — Bar. Kündigungspreis — M.

Spiritus loco „ohne Faß" 55,2—55 M. bez., per April-Mai 58,1—57,7 bis 58 Mark bez., per Mai-Juni 58,4—58—58,3 M. bez., per December 55,5—3—5 Mark bez., per December-Januar 55,5—3—5 M. bezahlt. Gekündigt 40,000 Liter. Kündigungspreis 55,5 M.

Breslau, 2. Decbr., 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr im Ganzen sehr träge bei ausreichenden Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen zu notirten Preisen gut verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,20 bis 19,20—21,60 Mark, gelber 17,20—18,80 bis 20,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen bei stärkerem Angebot matter, per 100 Kilogr. neuer 16,50 bis 18,20 bis 18,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. neue 14,00 bis 14,50 Mark, weiße 15,20—15,80 Mark.

Hafer ohne Aenderung, per 100 Kilogr. neuer 13,90 bis 15,00 bis 15,70 Mark.

Mais nur trockene Qualitäten verkäuflich, per 100 Kilogr. 11,50 bis 12,50—13,70 Mark.

Erbsen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 16,00—17,00 bis 18,50 Mark.

Bohnen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 15,70—17,00—18,00 Mark.

Lupinen mehr offerirt, per 100 Kilogr. gelbe 9,50—10,50—11,20 Mark blaue 9,30—10,40—11,00 Mark.

Wicken stärker angeboten, per 100 Kilogr. 15—16—17,50 Mark.

Oelsaaten in fester Haltung.

Schlaglein in matter Haltung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	50	25	—	22	50
Winterraps	32	25	30	25	29	25
Winterrübsen	31	—	29	—	28	—
Sommerrübsen	29	25	27	25	26	25
Leindotter	26	75	25	50	22	—

Rapskuchen gute Kauflust, per 50 Kilogr. 7,40 bis 7,60 Mark.

Leinkuchen unverändert, per 50 Kilogr. 9—9,50 Mark.

Kleesamen ohne Aenderung, rother ruhiger, per 50 Kilogr. 54—62 bis 68—75 Mark, weißer behauptet, per 50 Kilogr. 56—64—62—79 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee matter, per 50 Kilogr. 23—27—30 Mark.

Mehl schwach gefragt, per 100 Kilogr. Weizen fein alt 33 bis 34 Mark, neu 30—31 Mark, Roggen fein 28—29 Mark, Hausbacken 27—28 Mark, Roggen-Futtermehl 10,00—11,00 Mark, Weizenkleie 8 bis 9 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

December 1. 2.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	+ 1°,8	+ 2°,9	+ 5°,1
Luftdruck bei 0°	330''',36	329''',27	328''',40
Dunstdruck	2''',07	2'''49	2''',57
Dunstsättigung	89 pCt.	96 pCt.	82 pCt.
Wind	SO. 1	S. 1	SW. 2
Wetter	trübe.	bedeckt, Regen.	trübe.

Berliner Börse vom 1. December 1876.

Fonds- und Geld-Course.

Consolidirte Anleihe	4½	103,60 bz
do. de 1876	4	96,50 bz
Staats-Anleihe	4	96,50 bz
Staats-Schuldscheine	3½	93,60 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	136,30 B
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,40 bz
Pfandbriefe. Berliner	4½	100,70 bzB
Pommersche	3½	82,20 B
do.	4	93,40 bz
do.	4½	101,20 bzG
do. Lndsch.Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	93,50 bzB
Schlesische	3½	84 G
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	94,50 bz
Pommersche	4	94,50 bz
Posensche	4	94,60 bz
Preussische	4	94,60 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	97 bz
Sächsische	4	95 bz
Schlesische	4	95,50 bz
Badische Präm.-Anl.	4	116,50 G
Baierische 4% Anleihe	4	118,40 bz G
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	Ziehung.

Kurh. 40 Thaler-Loose Verl.
Badische 35 Fl.-Loose 131,90 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 82,50 bzG
Oldenburger Loose 131 etB

Ducaten — —	Fremd. Bkn. — —
Sover. 20,34 G	einl.i.Leip. — —
Napoleons 16,24 bz	Oest. Bkn. 159,75 bz
Imperials 16,70 bz	Russ. Bkn. 243,50 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial-Obl.	5	101,50 bzG
Unkb.Pfd. d.Pr.Hyp.-B.	4½	99 bzG
do. do.	5	100,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzB
do. do. do.	5	101 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,20 bz
Unkünd. do. (1872)	5	100,50 bz
do. rückzb. à 110	5	104,40 bz
do. do. do.	4½	97,50 G
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	102,60 bzG
Kündb.Hyp.Schuld. do.	5	100,10 bz
Hyp.-Anth.Nord.-G.C-B	5	101 bzG
do. do. Pfandbr.	5	101,40 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105 G
do. do. II. Em.	5	101 G
Goth. Präm.-Pf. I Em.	5	107,10 bz
do. do. II. Em.	5	105 25 bz
do. 5%Pf.rkzlbr.m.110	5	101 bz
do. 4½ do. do. m.110	4½	95 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	Verl.
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	— —
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	— —
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100 G
do. do.	4½	94 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102 bzG
do. do. 4½%	4½	98 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	52,10 bz
(1/1. 1/7. u. 1/4. 1/10.)		52,10 bz
do. Papierrente	4⅕	48 bzG
(1/2. 1/8. u. 1/5. 1/11.)		48 bzG
do. 54er Präm.-Anl.	4	89,75 B
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	91,80 bz
do. Credit-Loose	—	286 bz
do. 64er Loose	—	Ziehung.
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	135 bz
do. do. 1866	5	133,50 B
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	74,50 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	— —
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	74,25 etbzB
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	66,50 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	59,40 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	103,50 bz
do. do. 1885	6	100,10-20 bzB
do. 5% Anleihe	5	101 bzG
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	68,75 etbzG
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,10 G
Raab-Grazer 100Thlr.L.	4	64 etbzB
Rumänische Anleihe.	8	83,50 bz
Türkische Anleihe	5	8,75 etbzG
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl	5	— —

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 36,50 bz
Türken-Loose 26 B

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III. v. St.3½g.	3½	84,60 bz
do. do. VI.	4½	96,30 bzG
do. Hess. Nordbahn.	5	103 B
Berlin-Görlitz	5	— —
do.	4½	— —
do. Lit C.	4½	— —
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	94,50 B
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	89 B
do. do. K.	4½	88,75 bz
do. von 1876	5	96,60 bz
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	— —
do. Lit. B.	4½	99 B
do. IV.	4	91,25 bz
do. V.	4	— —
Halle-Sorau-Guben	5	100,30 G
Hannover-Altenbeken	4½	93,50 B
Märkisch-Posener	5	101 B
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	95 B
do do. II. Ser.	4	94,50 B
do. do. Obl. I. u. II.	4	95 B
do do. III. Ser.	4	94.50 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	90,50 G
do. D.	4	91 G
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	100,75 bz
do. G.	4½	— —
do H.	4½	100 bzB
do. von 1869.	5	101 bzB
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	— —
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	94 G
do. do.	5	102,50 B
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	98,75 B
do. do. III. Em.	4½	93,75 B
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	101,25 bz
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	100,25 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau.	5	87 bzG
Dux-Bodenbach.	5	58,25 bzG
do. II. Emission	5	39.10 G
Prag-Dux.	fr.	19,25 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	78,25 B
do. do. neue	5	75,75 B
Kaschau-Oderberg	5	50,30 etbzG
Ung. Nordostbahn	5	47,50 G
Ung. Ostbahn.	5	43,25 bz
Lemberg-Czernowitz	5	60,75 etbzG
do. do. II.	5	60,50 G
do. do. III.	5	53 25 bz
Mährische Grenzbahn	5	51 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	15,75 B
do. II.	fr.	11 G
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	59 G
Oesterr.-Französische	3	310 bzB
do do. II.	3	237 G
do. südl. Staatsbahn	3	231,75 bz
do. neue	3	231 bzB
do. Obligationen	5	73,25 bz
Warschau-Wien II.	5	88,50 G
do. III.	5	84,10 bz
do. IV.	5	78 B
do. V.	5	74 G

Bank-Discont 4½ pCt.
Lombard-Zinsfuss 5½ pCt.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100Fl.	8 T.	3	169,10 bz
do. do.	2 M.	3	168,35 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,365 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3	81,20 bz
Petersburg 100SR.	3 M.	7	238,20 bz
Warschau 100SR.	8 T.	7	242,50 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	159 50 bz
do. do.	2 M.	4½	158,30 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1	1	4	16,50 bzG
Berg.-Märkische	2	4	4	76,60 bz
Berlin-Anhalt	8½	8	4	103 bz
Berlin-Dresden	5	2½	4	18 30 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	20,25 bz
Berlin-Hamburg	12½	10	4	176 bz
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd-Magdb	1⅗	3	4	76.60 bzG
Berlin-Stettin	9 11/20	9	4	118,75 bz
Böhm. Westbahn.	5	5	5	66,90 B
Breslau-Freib.	7½	5⅗	4	65,10 bz
Cöln-Minden	6 8/20	4 6/10	4	99,75 bzB
do. Lit. B.	5	5	5	98,75 bz
Cuxhaven. Eisenb.	6	0	6	— —
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	6,75 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	6	4	78 bzG
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	5,90 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	9,10 bz
Kaschau-Oderberg	5	5	5	33,10 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	39,30 bzG
Ludwigsb.-Bexb.	9	9	4	179,75 G
Märk.-Posener	0	0	4	12,70 bzB
Magdeb.-Halberst.	3	6	4	102 bzB
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	— —
do. Lit. B.	4	4	4	— —
Mainz-Ludwigsh.	6	6	4	95,60 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	96 bzB
Oberschl. A.C.D.E.	12	10½	3½	132 bzB
do. B.	12	10½	3½	122 bz
Oestert.-Fr. St.-B.	8	6½	4	414-15-14,50
Oest. Nordwestb.	5	5	5	185 bzB
Oest.Südb.(Lomb.)	1⅗	0	4	124-24,50
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	19,60 bzG
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	4	105,10 bzG
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	42,90 bzB
Rheinische	8	8	4	109,90 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	91,60 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	7 25 bz
Rumän. Eisenbahn	4	2½	4	10 bzG
Schweiz Westbahn	0	0	4	23,75 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	100,50 bz
Thüringer Lit A.	7½	8½	4	132,50 G
Warschau-Wien.	10	7½	4	180,50 bzG

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	5	5	53,25 etbzG
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	18,30 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	25,50 bz
Kohlfurt-Falkenb.	2½	0	5	32 G
Märkisch-Posener	0	3½	5	63,25 bz G
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	66,25 bz
do. Lit. C.	5	5	5	93,25 bz
Ostpr. Südbahn	3½	5	5	69 bzG
Pomm. Centralb.	0	—	fr.	— —
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	5	109,25 G
Rumänier.	8	8	8	52,75 bz
Saal-Bahn	2⅗	1⅗	5	21 G
Weimar-Gera.	5	2½	5	— —

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand-.G.	5	0	4	20 G
Anglo DeutscheBk.	0	3	4	42 G
Berl. Kassen-Ver.	19⅕	17,7	4	155 G
Berl. Handels-Ges.	7	5	4	68 75 bzG
do.Prod.-u.Hdls.-B.	10½	9½	4	82,75 G
Braunschw. Bank.	7½	6⅗	4	97,50 G
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	68,60 B
Bresl. Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Makl.Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	4	4	72,00 G
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	2½	4	68 bzG
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	116 B
Darmst. Creditbk.	10	6	4	99 bz
Darmst. Zettelbk.	6½	5¼	4	94 G
Deutsche Bank	5	3	4	76,75 bzG
do. Reichsbank	—	—	4½	149,75 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	7½	4	93,75 G
Disc.-Comm.-Anth.	12	7	4	106,50 bz
do. ult.	12	7	4	106-6,25-6 bz
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	87 B
do. junge	6	5½	4	92 G
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	0,50 G
Goth. Grundcredb.	9	8	4	100,50 bz
Hamb. Vereins-B.	11 1/9	9 4/9	4	117,50 B
Hannov. Bank	6⅗	9 7/15	4	102,20 B
Königsb.Ver.-Bank	5⅗	5¼	4	79,90 G
Lndw.-B. Kwilecki	6½	6	4	62,50 G
Leipz. Cred.-Anst.	9½	7	4	105,25 B
Luxemburg. Bank	9	6½	4	94 B
Magdeburger do.	5½	5½	4	102,50 G
Meininger do.	4	3	4	66 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	3	0	4	15 B
Nordd. Bank	10	6¾	4	125 G
Nordd. Grundcr.-B.	9½	9	4	97,75 B
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	44 G
Oest. Cred.-Actien	6⅞	5	4	216-16,50
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	95,70 B
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	93,90 bzB
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	116 bzG
Sächs. Bank	10½	10	4	122,80 G
Sächs. Cred.-Bank	5	5½	4	93,25 bz
Schl. Bank-Verein	6	5	4	86,75 G
Schl. Vereinsbank	5	5	4	89 G
Thüringer Bank.	6	5	4	71 G
Weimar. Bank.	5¼	0	4	41,10 G
Wiener Unionsb.	5	2 6/7	4	78 B

In Liquidation.

Berliner Bank	0	—	fr.	88,75 G
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	82,75 bz
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	57,50 B
Berl. Wechsler-B.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	95 bzB
Deutsche Unionsb.	3	0	fr.	82 bz
Hannov. Disc.-Bk.	0	8⅕	fr.	91,50 G
Hessische Bank	0	—	fr.	55,50 G
Ostdeutsche Bank	6	—	fr.	89,50 B
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	— —
Pr.-Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	1,25 bz

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	7½	0	fr.	138 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	5,80 G
do. Reichs-u.Co.-E.	4	0	4	65 bzG
Märk.Sch.Masch.G.	0	0	4	11,50 G
Nordd. Gummifab.	5½	5	4	52 G
do. Papierfabr.	4	0	4	— —
Westend, Com.-G.	0	0	fr.	— —
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅗	18	4	122,75 B
Schles. Feuervers.	17	20	4	722 B
Donnersmarkhütte	4	3	4	17,25 G
Dortm. Union	0	0	4	8,25 bzG
Königs- u. Laurah.	10	2	4	71 bz
Lauchhammer	0	0	4	25,10 G
Marienhütte	7⅗	8	4	68 B
OSchl. Eisenwerke	1	1½	4	6,50 B
Redenhütte	0	0	4	7,75 B
Schl. Kohlenwerke	0	0	4	5,50 B
Schl. Zinkh.-Actien	7	6	4	78 B
do. St.-Pr.-Act.	7	6	4½	86 B
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	37,25 G
Vorwärtshütte	1	0	4	12 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	41,90 bz
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅗	6⅗	4	48,25 B
do. ver. Oelfabr.	5	1	4	44 bzG
Erdm. Spinnerei	4	1	4	14,50 bzG
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅗	4	4	44 G
Hoffm's Wag.Fabr.	0	0	4	11 B
O. Schl. Eisenb.-B.	2	0	4	28,50 etbzG
Schl. Leinenind.	7½	8	4	71.10 bzG
do. Porzellan	0	0	4	9,50 B
WilhelmshütteMA.	4	4½	4	68 B

Breslau, 2. Dec. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 92 Cm. U.-P. — M. 10 Cm.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Wien, 1. Decbr. Graf Andrassy und der hiesige französische Botschafter haben gestern im auswärtigen Amte die Convention, betreffend die Verlängerung des österreichisch-französischen Handelsvertrags auf 6 Monate, unterzeichnet. Derselbe bleibt demnach noch bis zum 1. Juli 1877 in Kraft.

Wien, 1. Decbr. Die Staatsbahn zeigt (was von mehreren Seiten in Frage gestellt wurde) die Volleinlösung der Januarcoupons der Actien mit 20 Francs an.

Rom, 1. Decbr. Der Marquis von Salisbury ist heute von hier wieder abgereist. Das Journal „Diritto" fügt der bezüglichen Meldung hinzu, der Minister Melegari und der englische Delegirte zur Konstantinopeler Conferenz hätten bei ihren Besprechungen beiderseits die Ueberzeugung zu erlangen vermocht, daß die Absichten Italiens und Englands unter den gegenwärtigen Verhältnissen lediglich auf Erhaltung des europäischen Friedens durch eine auf ernster und dauerhafter Grundlage erfolgende Pacification der insurgirten türkischen Provinzen gerichtet seien. Die versöhnliche Sprache des Marquis von Salisbury habe im Allgemeinen einen sehr befriedigenden Eindruck gemacht.

Rom, 1. Decbr. Die „Liberta" schreibt: Salisbury erklärte während seines kurzen Aufenthaltes in Italien: Er gehe mit sehr versöhnlichen Ideen nach Konstantinopel und hoffe auf ein praktisches Resultat der Conferenz. Salisbury hätte keine Specialcommission für die italienische Regierung und keinen besonderen Vorschlag zu machen. Salisbury habe gesagt, der Hauptzweck der Reise sei, von den Meinungen der verschiedenen Regierungen Kenntniß zu nehmen und dieselben über die Ansichten des englischen Cabinets zu informiren.

Versailles, 1. Decbr. Der Senat lehnte den von der Kammer beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Einstellung der gerichtlichen Verfolgung von Theilnehmern des Communeaufstandes, ab.

London, 1. Decbr. Die Unterzeichnung des englisch-rumänischen Handelsvertrages hat, wie die „Morning-Post" meldet, stattgefunden; Fürst Ghika ist gestern nach Bukarest zurückgereist.

Petersburg, 1. December. Der Oberbefehlshaber der Südarmee, Großfürst Nicolaus Nicolajewitsch, ist in Begleitung seines Sohnes, des Großfürsten Nicolaus Nicolajewitsch des Jüngeren, heute Nachmittag 2 Uhr mittelst Extrazuges auf der Nicolausbahn nach Kischeneff abgereist. Der Großfürst-Thronfolger und der Großfürst Peter Nicolajewitsch gaben demselben bis zum Bahnhofe das Geleite; bei der Ankunft auf dem Bahnhofe wurde dem Großfürsten von dem provisorischen commandirenden General, Baron Biström, als ein Geschenk des Offizierscorps ein Gottesbild überreicht. Der Großfürst dankte mit warmen Worten. Seine Abschiedsworte an die auf dem Bahnhofe versammelten Offiziere der Garde und des Militärdistricts wurden mit lauten und lebhaften Acclamationen aufgenommen.

(Aus L. Hirsch's Telegraphen-Bureau.)

München, 1. Dec. Gutem Vernehmen zufolge hat das baierische Gouvernement der deutschen Reichsregierung die Aufhebung der päpstlichen Nuntiatur in München in Aussicht gestellt, falls letztere das Zusammenwirken der katholischen Partei mit der Socialdemokratie betreiben sollte.

Pest, 1. Decbr. Die heutigen Blätter äußern sich in leidenschaftlich erregtem Tone. „Pester Lloyd" fordert, daß mit dem Wiener Cabinet überhaupt keine Transactionen mehr stattfinden sollen. „Ellenoer" verlangt Satisfaction für Tisza.

Wien, 1. Decbr. Wie von diplomatischer Seite mitgetheilt wird, ist Marquis Salisbury angewiesen, die Conferenz seinerseits abzubrechen, wenn die Occupation Bulgariens auf die Tagesordnung kommt.

Petersburg, 30. Nov. Die russische Südarmee giebt 60,000 Mann zu Operationen an Serbien ab.

Petersburg, 30. Novbr. Wie aus sicherer Quelle verlautet, ist Tschernajeff auf Verwendung hoher Persönlichkeiten die Rückkehr nach Rußland gestattet worden. Derselbe soll ein Untercommando in Kischenew übernehmen. — Die Mission Marinovics hatte unter Andern den Zweck, die Bedingungen eines event. Schutz- und Trutzbündnisses mit Rußland zu vereinbaren. Serbien beansprucht Bosnien. Die bisherigen Verhandlungen scheiterten an der Weigerung des russischen Cabinets. — Gerüchtweise verlautet, daß die Brest-Grahowo- und Brest-Kiew-Bahnen infolge stattgehabter Unordnungen im Verkehr, unter staatliche Administration kommen sollen.

Bukarest, 1. Decbr. Man erwartet hier Mitte December mit Bestimmtheit den Durchmarsch russischer Truppen durch Rumänien.

Telegraphische Privat-Depeschen der Breslauer Zeitung.

Berlin, 2. Decbr. Fürst Bismarck äußerte bei dem parlamentarischen Diner über die Orientkrisis: Im Kriegsfalle strengste Neutralität Deutschlands, Localisirung des Krieges, Einwirkung auf England, keinen selbstständigen Krieg gegen Rußland zu führen, Stärkung Oesterreichs, weil sein Zerfall ein Nachtheil Deutschlands sei. Bismarck spricht nächstens im Reichstage über die Kriegslage. Die Fortschrittsfraction stellt eine Interpellation wegen Zahlung des russischen Grenzzolles in Gold, fragend, was der Reichskanzler gegenüber dieser schweren Bedrückung des deutschen Handels zu thun gedenke.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau